

positionieren

62

Das Gemeinwohl ist nicht ver(frei)handelbar

**Kein transatlantisches Freihandelsabkommen
TTIP auf Kosten von Mensch und Umwelt**

**Mehr
Infos:
bund.net/ttip**

Inhalt

	Vorwort	3
1	Zusammenfassung	4
2	Einleitung	5
3	Hintergrund: Das transatlantische Freihandelsabkommen im Kontext	6
3.1	Regelungsbereiche des Abkommens: Worum es geht	6
3.2	Das Versprechen von Jobs und Wachstum	7
3.3	Der Verhandlungsprozess	10
3.4	Formelle Beteiligung und Lobby-Einfluss: Wer hat was zu sagen?	12
3.5	TTIP schwappt über den Atlantik hinaus: Einfluss auf die Welthandelsregeln	13
4	Wo TTIP uns betrifft: Umweltrecht und Liberalisierung, heute und morgen	14
4.1	Das Vorsorgeprinzip in der Kritik	14
4.2	Landwirtschaft	15
4.3	Gentechnik	17
4.4	Chemikalienpolitik	19
4.5	Energiepolitik und Klimaschutz	22
4.6	Privatisierung öffentlicher Daseinsvorsorge	24
4.7	Eingeschränkter Spielraum für nachhaltige Beschaffung	25
4.8	Naturschutz und biologische Vielfalt	26
4.9	Auswirkungen auf die Normung	27
4.10	Gesetzgebung im Zeichen des Investorenschutzes	29
4.11	Zukünftige Gesetzgebung im Zeichen transatlantischer Abstimmung	31
5	Fazit: Das Gemeinwohl ist nicht ver(frei)handelbar	33
6	Anhang	34
6.1	Literatur	34
6.2	Internetadressen	34
6.3	Abkürzungsverzeichnis	35
7	Fußnoten	36

Texthinweis: Aus Gründen der Lesefreundlichkeit werden bei Funktionen oder Berufsgruppen häufig nur die männlichen Endungen verwendet. Selbstverständlich sind jedoch Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen.

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

in den letzten Monaten ist das geplante Freihandelsabkommen zwischen den USA und der EU, die sogenannte „transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft“ (TTIP), in den Mittelpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit gerückt. Das ist auch ein Verdienst des BUND und seiner Verbündeten – Kulturschaffende, Vertreter der bäuerlichen Landwirtschaft, Verbraucherschützer, kritische Gewerkschafter, Datenschützer und Kämpfer gegen Wirtschaftslobbyismus. Uns alle eint die Sorge, dass mit dem TTIP mühsam erkämpfte Standards zur Disposition gestellt, der Spielraum für künftige politische Regulierung beschränkt und unsere demokratischen und rechtsstaatlichen Verfahren ausgehebelt werden.

Das hatten sich die Verhandler und die Wirtschaftslobbyisten, deren Idee das Abkommen war, sicher anders gewünscht. Denn sie verhandeln seit über einem Jahr lieber hinter verschlossenen Türen. Die Öffentlichkeit soll glauben, dass es sich beim TTIP um ein Projekt handelt, das zu Wirtschaftswachstum und Arbeitsplätzen führt und außerdem „uns“ im Westen Vorteile gegenüber den aufsteigenden Schwellenländern verschafft. Was genau im Abkommen steht – das seien technische Details, viel zu komplex und langweilig für den normalen Bürger und die normale Bürgerin.

Doch wie der BUND in der vorliegenden Position fundiert belegt, sind die erwarteten wirtschaftlichen Vorteile mehr als zweifelhaft – und hinter den vermeintlichen „technischen Details“, hinter Begriffen wie „Abbau nicht-tarifärer Handelshemmnisse“, „Investitionsschiedsgerichtsbarkeit“ oder „regulatorische Zusammenarbeit“ verbergen sich sehr reale Gefahren für den Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, wie auch für unsere rechtsstaatlichen Verfahren und damit auch für unsere Demokratie.

Ein genauer Blick lohnt sich. So ist beispielsweise für den BUND die kulturelle Vielfalt ein hohes Gut. Auf den ersten Blick mag man beruhigt zur Kenntnis nehmen, dass auf Druck der französischen Regierung die audiovisuellen Medien von den Verhandlungen ausgenommen werden. Doch bei genauerem Hinsehen wird klar, dass diese Ausnahme so eng formuliert ist, dass viele weitere Kulturbereiche und die neuen Medien sehr wohl betroffen sein können.

Die drohenden Gefahren für Mensch und Umwelt veranlassen den BUND dazu, dieses Abkommen eindeutig abzulehnen und den Abbruch der Verhandlungen zu fordern. Auch wenn es uns bereits gelungen ist, die Verhandlungen zum politischen Thema zu machen, bleibt noch viel zu tun.

Aktuelle Informationen und Möglichkeiten zum Mitmachen finden Sie auf www.bund.net/ttip. Wir würden uns freuen, Sie als Mitstreiterin und Mitstreiter zu gewinnen – für ein gerechteres, faires und nachhaltiges Handels- und Investitionsregime, das ökologische und soziale Rahmensetzungen akzeptiert.



Prof. Dr. Hubert Weiger
Vorsitzender des BUND

1 Zusammenfassung

Die Verhandlungen zur Transatlantischen Freihandels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) verlaufen derzeit intransparent, obschon die angestrebte Reichweite größtmögliche Offenheit erfordern würde. Das Abkommen droht die Souveränität nationaler Parlamente auszuhöhlen, Gesetze zum Schutz von Mensch und Umwelt zu schwächen und Unternehmen neue Rechte und mehr Einfluss auf Gesetzgebungsprozesse zu verschaffen. Der BUND wendet sich gegen

- die Intransparenz der Verhandlungen,
- die Absenkung bestehender Standards zum Schutz von Mensch und Umwelt in Bereichen wie Chemikalienpolitik, Landwirtschaft, Energiepolitik, öffentliche Beschaffung und Daseinsvorsorge, Finanzdienstleistungen, Arbeitnehmerrechte und Datenschutz,
- eine langfristige transatlantische regulatorische Kooperation, insbesondere mit etablierter Rolle und starkem Einfluss der Wirtschaft darin,
- den vorgesehenen Investitionsschutz mit Investor-Staat-Schiedsmechanismus (ISDS)

und fordert aus diesen Gründen einen Abbruch der Verhandlungen. Ähnliches gilt für das Kanadisch-Europäische Handelsabkommen (CETA), das ebenfalls im Geheimen verhandelt wurde, ISDS und regulatorische Kooperation beinhaltet und seine ökonomische Wirkung vorrangig aus dem Abbau nicht-tarifärer Handelshindernisse in einem breiten Geltungsbereich zöge. Die Verhandlungen für CETA sind nahezu abgeschlossen. Tritt CETA in Kraft, wird es erheblich schwieriger, diese Instrumente in TTIP zu verhindern. Daher fordert der BUND die Regierung und (je nach Verfahren) Bundestag und Bundesrat auf, CETA nicht zu ratifizieren.

Ein Handels- und Investitionsregime, wie wir es brauchen, muss auf hohen ökologischen und sozialen Standards beruhen und eine nachhaltige Ent-

wicklung in allen Ländern fördern. Es muss insbesondere die Souveränität nationaler Parlamente erhalten, nationale wie internationale Standards zum Schutz von Mensch und Umwelt respektieren, Transparenz in globalen Wertschöpfungsketten erhöhen und Unternehmensverantwortung und Rechenschaftspflichten von Unternehmen weltweit stärken.

2 Einleitung

Die derzeitigen Verhandlungen zwischen den USA und der EU über ein Handelsabkommen sind für beide Partner nicht die ersten und werden nicht die letzten sein. Dennoch würde dieses Transatlantische Freihandelsabkommen (Transatlantic Free Trade Agreement, TAFTA) oder Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (Transatlantic Trade and Investment Partnership, TTIP) in seiner Bedeutung verkannt, wenn man es als einfaches Freihandelsabkommen wertete. Wenn der Rahmen des Mandats ausgeschöpft wird, wird TTIP weitreichende Auswirkungen haben, sehr viel weiter als andere Abkommen – und das voraussichtlich weniger für Jobs und Wachstum als für Demokratie, Umwelt- und Verbraucherschutz, Arbeitsstandards und den Welthandel allgemein. Unter anderem geht es dabei darum, wie in den EU und den USA Hühnerfleisch desinfiziert wird, ob Unternehmen gegen Umweltauflagen und Mindestlöhne klagen und unsere Parlamente in Zukunft noch ambitionierte Gesetze zum Schutz von Mensch und Umwelt erlassen können.

TTIP – Wachstumsmotor und Jobmotor ganz ohne Steuermittel? Der Wachstumseffekt wird überschaubar bleiben (vgl. Kap. 3.2). Die Hauptsache aber ist: Wachstum ist generell nicht zukunftsfähig – weder sozial noch ökologisch. Und für ein durch TTIP befördertes Wachstum gilt das ganz besonders, richtet es doch besonders große Schäden an. Diese BUNDposition hat das Anliegen, sich kritisch mit den Folgen eines wirklich weitreichenden Abkommens auseinanderzusetzen und aufzuzeigen, weshalb es weder im Interesse der Menschen in und außerhalb der EU noch der Umwelt wäre.

3 Hintergrund: Das transatlantische Freihandelsabkommen im Kontext

3.1. Regelungsbereiche des Abkommens: Worum es geht

Das TTIP soll ein umfassendes Abkommen sein, das weit über die Senkung von Zollsätzen hinausgeht und eine umfassende Abschaffung von Handels- und Investitionsbeschränkungen erreicht.

Der durchschnittliche Zollsatz im Handel zwischen der EU und den USA liegt bei 4 Prozent. Durch TTIP sollen zwar auch die Zölle weiter sinken oder gänzlich abgeschafft werden. Den größten Gewinn erhofft sich die EU-Kommission allerdings von der Absenkung von Hindernissen „hinter der Zollgrenze“, den sogenannten nicht-tarifären Handelshemmnissen. Damit sind alle Maßnahmen außer Zöllen gemeint, die den Handel erschweren könnten.

Die EU-Kommission teilt das Abkommen in drei Bereiche ein: Marktzugang, nicht-tarifäre Handelshemmnisse und neue Regeln für die Zusammenarbeit.¹

Marktzugang

Beim Marktzugang für Güter sollen u. a. die noch bestehenden Zölle weiter gesenkt oder ganz abgeschafft werden. Dies betrifft sowohl Industrieprodukte als auch landwirtschaftliche Erzeugnisse. Doch darüber hinaus soll auch der Zugang zu den Märkten für Dienstleistungen, öffentliche Beschaffung und Investitionen für Anbieter aus dem jeweils anderen Wirtschaftsraum erleichtert werden.

Dienstleistungen umfassen so unterschiedliche Bereiche wie Banken und Versicherungen (Finanzdienstleistungen), Ver- und Entsorgung, Transport, Kultur und Medien. Marktzugang verbessern bedeutet hier, dass Regeln wegfallen sollen, die es bislang ausländischen Anbietern verboten oder nur unter bestimmten Auflagen erlaubt haben, diese Dienste anzubieten, und dass Beihilfen, die staatliche oder lokale Anbieter fördern, wettbewerbswidrig werden und abgeschafft werden müssen. Die Verhandler haben

sich explizit das Ziel gesetzt, dabei über den Liberalisierungsstand hinauszugehen, der durch andere Abkommen, wie etwa das WTO-Dienstleistungsabkommen GATS, bereits erreicht ist. Sensible Bereiche wie die Finanzmarktregulierung, die Daseinsvorsorge in öffentlicher Hand und die Kulturförderung sind betroffen. Zwar sind die audio-visuellen Medien explizit aus dem Mandat ausgenommen (Art. 21), andere für die kulturelle Identität wichtige Dienstleistungen sind es jedoch nicht.

Bei der öffentlichen Beschaffung soll eine diskriminierungsfreie Ausschreibung auf allen Ebenen durchgesetzt werden, die der jeweils günstigste europäische oder amerikanische Anbieter gewinnen würde. Die Bevorzugung lokaler Anbieter, wie sie z. B. in vielen amerikanischen Bundesstaaten praktiziert wird und auch aus ökologischen und sozialen Gründen sinnvoll sein kann, soll nicht mehr erlaubt sein.

Der Marktzugang für Investitionen zielt ebenfalls auf die Abschaffung der Regeln, die Investoren aus dem jeweils anderen Wirtschaftsraum von bestimmten Bereichen ausschließen oder ihnen Bedingungen auferlegen. Vor allem soll ein umfassendes Investitionsschutzregime (vgl. Kap. 4.8) geschaffen werden. Es wurde wiederum vereinbart, dass der höchste Liberalisierungsgrad und der weitest gehende Schutz für Investoren aus anderen Abkommen auch im TTIP erreicht werden soll. Zum Schutz der Investoren sind Klagemöglichkeiten vor internationalen Schiedsgerichten vorgesehen, wo Investoren gegen Staaten vorgehen können, wenn sie direkt oder „indirekt“ enteignet wurden oder sich ungerecht behandelt fühlen (sogenanntes Investor-to-State Dispute Settlement, ISDS). Nach starker Kritik an diesen Sonderklagerechten für Konzerne hat die EU-Seite die Verhandlungen zu ISDS im Januar ausgesetzt, um zunächst öffentliche Konsultationen zu diesem Thema durchzuführen.² Damit ist das Thema aber noch nicht von der Verhandlungsagenda gestrichen.

Regulierungsfragen und nicht-tarifäre Handelshemmnisse

Unterschiedliche technische Standards und Regulierungen werden als die größte Beschränkung des transatlantischen Handels wahrgenommen. Befürworter des TTIP betonen daher regelmäßig, dass die größten Gewinne aus einer Angleichung oder gegenseitigen Anerkennung von Standards zu erwarten seien. Dazu sind Verhandlungen über Standards für die Landwirtschaft und Lebensmittel (sogenannte sanitäre und phytosanitäre Standards, SPS) und über technische Standards (sogenannte technische Handelshemmnisse, TBT) vorgesehen. Darüber hinaus wurden einige Schwerpunkt-Branchen identifiziert, denen sich Verhandlungsarbeitsgruppen einzeln widmen werden: Automobile, Chemikalien, Medikamente und Medizintechnik. Es ist davon auszugehen, dass in einem Abkommen nicht alle unterschiedlichen Regulierungen harmonisiert werden. Daher soll ein „lebendes Abkommen“ geschaffen werden. Damit ist gemeint, dass Gremien geschaffen werden, die fortlaufend an der Harmonisierung arbeiten und neue Standards schon vor ihrem Inkrafttreten auf ihre „Handelsverträglichkeit“ prüfen sollen (vgl. Kap. 4.9).

Regeln, Grundsätze und neue Kooperationsformen, um gemeinsame Herausforderungen im Welthandel anzugehen

Unter dieser Überschrift versammeln sich einige Themen, die die europäischen und amerikanischen Regierungen für wichtige Zukunftsthemen halten, die durch das Abkommen geregelt werden und globale Standards setzen sollen. Der Grundgedanke ist, dass, wenn die beiden größten Wirtschaftsblöcke der Welt neuen Regeln setzen, der Rest der Welt daran nicht vorbeikann (vgl. Kap. 3.5). Die Themen, die hier verhandelt werden sollen, sind geistige Eigentumsrechte –

also ein strengerer Schutz von Patenten und Urheberrechten – sowie „Zoll und Handelserleichterungen, Wettbewerb und staatliche Unternehmen, Rohstoffe und Energie sowie kleine und mittlere Unternehmen und Transparenz“.³ Auch ein Kapitel zu nachhaltiger Entwicklung ist vorgesehen.

3.2 Das Versprechen von Jobs und Wachstum

In den Medien wird TTIP immer wieder als ein gigantisches Konjunkturprogramm für die krisengeschüttelte europäische Wirtschaft und ihren Arbeitsmarkt dargestellt. Bei allen Unterschieden der Prognosen⁴ – sie weichen um 1.500 Prozent und mehr voneinander ab – lässt sich eines ganz klar sagen: Das wird nicht der Fall sein.

Am realistischsten ist wahrscheinlich die Studie des Centre for Economic Policy Research (CEPR), auf die sich die EU-Kommission stützt. Diese untersucht die Auswirkungen auf den bilateralen Handel und die daraus entstehenden Wachstums- und Beschäftigungseffekte über die nächsten 10–15 Jahre (so lange dauert es laut den Modellrechnungen, bis die Wirkungen sich voll entfaltet haben). Dann ergäben sich als Folge eines weitreichenden TTIP eine Steigerung des jährlichen Wirtschaftswachstums um 0,034 Prozent für die EU und um 0,028 Prozent für die USA –wahrlich kein „Konjunkturprogramm“, sondern eine Größenordnung, die schon von kleinsten Schwankungen des Wechselkurses oder Ölpreises über den Haufen geworfen werden kann.

In Deutschland wird häufiger eine Studie des Münchener ifo-Instituts zitiert, nach der 110.000 zusätzliche Arbeitsplätze in 15 Jahren zu erwarten sind. Auf diese kommt das ifo selbst unter der Annahme eines gemeinsamen Marktes, wenn also die USA dem EU-Binnenmarkt beitreten würden – eine absurde Vorstellung. Selbst dann betrüge aber das zusätzli-

che Wirtschaftswachstum laut ifo nur 0,34 Prozent für Deutschland und 0,9 Prozent für die USA. Ein Grund, solche Vorhersagen mit größter Vorsicht zu genießen, sind die Erfahrungen der Vergangenheit: Weder haben sich die Erwartungen erfüllt, die mit dem nordamerikanischen Freihandelsabkommen NAFTA verbunden waren, noch sind die Wachstums- und Beschäftigungseffekte eingetreten, die der Cecini-Report für die Einrichtung des europäischen Binnenmarkts vorhergesagt hatte. Das Gleiche gilt für die Steigerung des Realeinkommens der Haushalte (hier werden Beträge bis zu 500 Euro monatlich genannt), die sich wesentlich durch sinkende Preise infolge erhöhten Wettbewerbs ergeben soll. Das setzt jedoch zweierlei voraus: zum einen, dass die Firmen Kostensenkungen auch die VerbraucherInnen weitergeben, was in der Vergangenheit eher nicht der Fall war, und zum anderen, dass erhöhter Wettbewerb nicht zu Lasten der Löhne und Gehälter ausgetragen wird, wie die Erfahrungen mit früheren Abkommen erwarten lassen.

Wird nur die Abschaffung von Zöllen und unterschiedlichen Standards bewertet, so ergeben sich in der ifo-Studie weniger als 5.000 neue Arbeitsplätze jährlich in den USA und 1.800 in Deutschland. Das Wirtschaftswachstum der Bundesrepublik könnte um knapp 0,1 Prozent pro Jahr steigen, die Arbeitsproduktivität um 0,07 Prozent. Hinter diesen Schwankungen im Promille-Bereich verbergen sich allerdings gewaltige Strukturumbrüche: Einerseits machen die Kosten, die für die Erfüllung bestehender Rechtsregelungen anfallen, Chemieprodukte aus den USA derzeit auf dem europäischen Markt gut doppelt so teuer wie zu Hause – würden diese Vorschriften und Normen im Rahmen von TTIP geschleift, so würden die Exporte der US-Chemiefirmen nach Europa deutlich ansteigen, zu Lasten der europäischen Chemieindustrie. Auf der anderen Seite verteuern US-Regulationen europäische Maschinen und Anlagen auf dem US-Markt um rund die

Hälfte – hier würden die europäische und insbesondere die deutschen Hersteller zu Lasten ihrer amerikanischen Konkurrenten zulegen können.

Nicht sehr realitätsnah, aber erhellend ist auch die dritte hier zu nennende Studie, die in den Medien gern zitiert wird. Im Auftrag der Bertelsmann Stiftung ebenfalls vom ifo-Institut erstellt, untersucht sie einen weiteren Effekt eines solchen Deregulierungsabkommens, nämlich die Auswirkungen auf die übrigen Handelspartner und deren Rückwirkungen auf die USA und Europa. Während in der Öffentlichkeit positive Wirkungen auch auf andere Staaten versprochen werden, da diese von den einheitlichen Marktzugängen profitieren würden, zeichnet die Bertelsmann-Studie ein anderes Bild. Während zahlreiche Grundannahmen so realitätsfremd sind, dass die errechneten Ergebnisse (für Deutschland pro Jahr 0,34 Prozent mehr Wirtschaftswachstum, 12.000 zusätzliche Arbeitsplätze und 0,15 Prozent Lohnsteigerung) keine ernsthafte Entscheidungsgrundlage darstellen, so ist doch der analysierte Mechanismus interessant. Demnach führen sinkende Handelskosten zu steigenden Exporten in den Wirtschaftsraum des jeweiligen Deregulierungspartners. Dabei werden z.B. die deutschen Exporte in die USA relativ billiger als die nach Frankreich, Griechenland oder China. In der Folge erwartet die Bertelsmann Stiftung eine Entflechtung der europäischen Wirtschaft, eine stärkere Verzahnung mit den USA und durch die umgeleiteten Handelsströme und ihre Folgewirkungen eine Verstärkung des Wirtschaftswachstums in den USA und der EU, dies aber zu Lasten anderer Länder. So soll das Wirtschaftswachstum in Kanada um 0,6 Prozent pro Jahr schrumpfen, in Australien und Mexiko um 0,5 Prozent und in Japan um 0,4 Prozent. Nach einer Studie der Österreichischen Forschungsstiftung für Entwicklung (ÖFSE) könnten sich die BIP-Verluste in der Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder auf bis zu 3 Prozent belaufen – in klarem Wider-

spruch zum Bekenntnis der EU zu einer Entwicklung fördernden Politikkohärenz (ÖFSE 2014: IV). Auch wenn diese Zahlen überhöht sind, zeigt die Studie eines: Die Versprechen von Nutzen für alle sind mehr als fragwürdig; andere müssten für die minimalen Zugewinne zahlen, die Europäer und Amerikaner einstreichen würden. Nimmt man zudem zum Maßstab, wie viel vom gesamtwirtschaftlichen Zuwachs in den letzten 10 Jahren bei den Konsumenten angekommen ist, so sind marginale Zugewinne für die obersten 10 Prozent der Einkommensbezieher zu erwarten, aber keine Verbesserung für den Rest der Bevölkerung.

Gleichzeitig würde die veränderte Wettbewerbssituation den Strukturwandel deutlich beschleunigen, mit Gewinnern und Verlierern auf beiden Seiten, trotz des schrumpfenden Anteils der USA und der EU am Außenhandel der jeweils anderen Seite. Schon heute ist es oft schwer, Wirtschafts- und Infrastrukturen dem Tempo des Wandels anzupassen; das gilt insbesondere für menschliche Qualifikationen: Auch wenn netto 1.800 neue Arbeitsplätze pro Jahr entstünden, dann wohl kaum da, wo Menschen arbeitslos geworden sind und sicher nicht in den Branchen, in denen und für die sie ausgebildet wurden. Neben dem Verlust der Qualifikationen wäre eine zumindest vorübergehende Arbeitslosigkeit die unvermeidliche Folge. Die ÖFSE-Studie schätzt, dass in der EU 0,4-1,1 Millionen Arbeitsplätze durch den Wettbewerb verloren gehen könnten was 5-15 Milliarden Euro an Sozialleistungen kosten und weitere 4-10 Milliarden Euro an entgangenen Einkommenssteuern und Sozialbeiträgen bedeuten würde; Kosten für Umschulungen kommen dazu. Hinzu kommt, dass, während die Quantität der Erwerbsarbeit kaum anstiege, ihre Qualität bedroht würde: Die USA haben von den acht von der Weltarbeitsorganisation, einem paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzten UN-Gremium, auf Basis der Menschenrechte

beschlossenen Kernarbeitsnormen nur zwei ratifiziert (Abschaffung von Zwangsarbeit als Disziplinarmaßnahme und von Kinderarbeit in den Bereichen Prostitution, Pornografie, Drogenhandel und im Militär). Nicht ratifiziert sind Normen wie Koalitionsfreiheit, Recht auf Tarifverträge, Abschaffung von Zwangs- und Pflichtarbeit, gleicher Lohn für gleiche Arbeit für Mann und Frau, Mindesterwerbsalter und das Verbot der Diskriminierung, wie es in Deutschland im Grundgesetz steht. Im ungeschützten Wettbewerb mit derartigen Arbeitsbedingungen werden absehbar die EU-Arbeitgeberverbände auch in diesem Bereich auf Angleichung der Standards nach unten drängen. Schließlich würden auch die im Abkommen integrierten Streitschlichtungsmechanismen (die in einem Abkommen zwischen Rechtsstaaten unnötig sind, da dort der Weg über eine unabhängige Justiz zur Verfügung steht) Wirkung auf den Arbeitsmarkt entfalten; insbesondere ist zu befürchten, dass Erhöhungen des gerade beschlossenen gesetzlichen Mindestlohns als Beeinträchtigung von Gewinnerwartungen angesehen und so unmöglich, zumindest aber unbezahlbar gemacht würden – mit dieser Begründung verklagt der französische Konzern Veolia derzeit Ägypten auf Schadensersatz in Höhe von mehr als 80 Millionen US-Dollar wegen der Einführung eines Mindestlohnes.

Die große Mehrheit der genannten ökonomischen Wirkungen kommt nicht durch den Abbau der ohnehin niedrigen Zölle zustande, sondern durch die – mit sozialen Kosten verbundene – Angleichung von Standards. Nach Aussage der Kommission steht lediglich die Angleichung technischer Normen wie die Farbe von Auto-Rücklichtern auf der Agenda; sensible Standards wie jene in der Lebensmittelproduktion und –verarbeitung stünden nicht zur Disposition. Sämtliche Studien gehen jedoch davon aus, dass selbst die geringen berechneten Zugewinne nur durch eine weitreichende Angleichung von Standards (einschließlich der Lebensmittel-, Kosmetik-

und Pharmaziebranche) erzielt werden können; rund 80 Prozent der erwarteten Effekte wären hierauf zurückzuführen (ÖFSE 2014: VI). Diese Standards sind jedoch Schutzstandards, die dem Schutz der menschlichen Gesundheit oder eines öffentlichen Gutes wie der Umwelt dienen; ihre Absenkung wäre unweigerlich mit sozialen Kosten, nicht nur für die Gesundheitssysteme verbunden. Diese Kosten werden jedoch durch die üblichen ökonomischen Modelle nicht erfasst.

Es ist bezeichnend, dass selbst TTIP-Befürworter sich selten festlegen, wieviel Wachstum, wie viele Arbeitsplätze sie von dem Abkommen wirklich erwarten. Prognosen zu den ökonomischen Auswirkungen der nordamerikanischen Freihandelszone NAFTA – die auf denselben Gleichgewichtsmodellen beruhen wie die Studien zu TTIP – sagten ein massives BIP-Wachstum und bis zu 16 Prozent höhere Löhne für alle Vertragsparteien voraus. Spätere Evaluationen stellten dagegen fest, dass die Wachstumssteigerung marginal und für Mexiko sogar negativ war; die Arbeitseinkommen sind in allen Ländern gesunken und die Einkommensverteilung ist ungleicher geworden. Die Arbeitsplatzverluste in den USA werden auf 600.000 bis 1,2 Millionen und in Mexiko auf eine Million im zentralen Sektor Landwirtschaft beziffert.

Der Vergleich zeigt, dass keine der Studien die Hoffnung rechtfertigt, TTIP könne einen substanziellen Beitrag zur Überwindung von Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit sein, und selbst die relativ bescheidenen Prognosen sind bei näherer Betrachtung der zugrunde liegenden Annahmen und vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit vergangenen Abkommen als unrealistisch zu betrachten.

3.3 Der Verhandlungsprozess

Am 17. Juni 2013 erteilten der Europäische Rat und das EU-Parlament der Kommission das Mandat für die Verhandlungen (zu den Inhalten vgl. Kap. 3.1). Bereits im Juli begann die erste Verhandlungsrunde unter Leitung von EU-Handelskommissar Karel de Gucht und dem US-Handelsbeauftragten Michael Froman. Nach offiziellen Quellen sollen die Verhandlungen bis Ende 2014 abgeschlossen sein; das halten selbst viele Befürworter für nicht zu schaffen. In jedem Fall wollen beide Seiten die Verhandlungen aber möglichst rasch voranbringen, um das politische Momentum zu nutzen und das Abkommen vor den nächsten Wahlen zum US-Kongress 2015 ratifizieren zu lassen.

Die Verhandlungsrunden dauern je fünf Tage und finden abwechselnd in Brüssel (B) und Washington (W) statt. 2013 gab es insgesamt drei Verhandlungsrunden – die für Oktober geplante wurde dabei wegen des US-Haushaltsstreits auf November verschoben. 2014 werden es sogar fünf sein: im März (B), im Mai (W), im Juli (B), im Oktober (W) und im Dezember (B). Die genauen Termine werden dabei erst sehr kurzfristig bekannt gegeben. Das Verhandlungsteam der EU setzt sich ausschließlich aus Mitarbeitern der EU-Kommission zusammen, vornehmlich aus der Generaldirektion Handel.

Wenn die Verhandlungen abgeschlossen sind, muss das Abkommen von beiden Seiten ratifiziert werden. In den USA muss es vom Kongress angenommen werden, der normalerweise auch das Recht hat, Änderungen zu fordern. Diese müssten anschließend nachverhandelt werden; das will der Präsident umgehen, indem er den Kongress um eine sogenannte „Fast track authority“ ersucht. Bei diesem Verfahren würde der Kongress über den Verhandlungstext geschlossen und ohne Änderungsmöglichkeiten abstimmen.

Wie das Ratifizierungsverfahren in der EU aussehen wird, ist für das TTIP – und auch das ebenfalls in Verhandlung befindliche kanadisch-europäische Freihandelsabkommen CETA – offiziell noch nicht entschieden und wird von den konkreten Verhandlungsergebnissen abhängen.

Die entscheidende Frage ist dabei, ob die EU die Rechtsetzungskompetenz für ein solches Abkommen hat. Hätte sie für einige Materien des Abkommens keine Gesetzgebungskompetenz, müssten in die Ratifikation des Abkommens auch die nationalen Gesetzgeber einbezogen werden. Und ob wirklich 28 nationale Parlamente das sehr zweifelhafte Abkommen abzusegnen bereit sind, erscheint offen. Ob die EU die Kompetenz für ein Freihandelsabkommen hat, beurteilt sich nach ihrer eigenen Verfassung, also nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Gemäß Art. 216 und 218 AEUV kann die EU allein völkerrechtliche Verträge nur dann (unter Einbezug von Kommission, Rat und Europaparlament) schließen, wenn sie für die betroffenen Sachmaterien die Gesetzgebungskompetenz hat. Welche konkreten Gesetzgebungsmaterien der EU zugewiesen sind, beurteilt sich wegen des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 EU-Vertrag) ausschließlich danach, ob der EU im AEUV die jeweilige Kompetenz ausdrücklich zugewiesen ist. Und in der Tat geben insbesondere Art. 206 und 207 AEUV der EU eine Kompetenz für Fragen der gemeinsamen Handelspolitik.

Allerdings ergibt sich aus dem AEUV keine umfassende Kompetenz, beispielsweise über die Rahmenbedingungen für die öffentliche Daseinsfürsorge in den Mitgliedstaaten zu entscheiden. Sollte deren Zulässigkeit durch das TTIP direkt oder indirekt reguliert werden, könnte eine Zustimmung der Mitgliedstaaten erforderlich sein. Gleiches gilt für Regelungen zum Bereich Kultur, in dem die EU nach

Art. 6 und 167 AEUV nur eine ergänzende, aber keine originäre und umfassende Gesetzgebungskompetenz hat. Und gemäß Art. 207 Abs. 6 AEUV dürfen durch ein Freihandelsabkommen wie das TTIP strikt nur die Materien, die die EU auch sonst reguliert, vereinheitlicht werden. Ein umfassendes Abkommen – wie es offenbar geplant ist – etwa auch mit Relevanz für Daseinsfürsorge- und Kulturfragen dürfte die EU allein ohne die Mitgliedstaaten daher nicht schließen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass es sich um ein sogenanntes gemischtes Abkommen handelt. In dem Falle müssten die nationalen Parlamente das Abkommen ebenfalls ratifizieren.⁵ Die Entscheidung darüber trifft die Kommission mit ihrer Auslegung der Verträge. Widerspruch gegen diese Entscheidung kann ausschließlich beim Europäischen Gerichtshof eingelegt werden. Aus diesem Grund hat Handelskommissar de Gucht angekündigt, bereits jetzt vom Europäischen Gerichtshof klären zu lassen, dass es sich bei TTIP nicht um ein gemischtes Abkommen handelt.⁶ Der BUND fordert daher nicht nur von den EU-Institutionen, sondern auch von den nationalen Parlamenten, dem geplanten Abkommen nicht zuzustimmen.

Bei den EU-Institutionen genügt im EU-Ministerrat gemäß Art. 207 Abs. 4 AEUV voraussichtlich keine bloße Mehrheit für das TTIP-Abkommen. Denn das Abkommen regelt nach allem, was bisher bekannt ist, auch den Dienstleistungsverkehr im Kultur-, Bildungs- und Gesundheitssektor, was nach der genannten Norm das Einstimmigkeitserfordernis auslöst. Der BUND fordert daher die einzelnen im EU-Ministerrat vertretenen Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten auf, dem Abkommen nicht zuzustimmen.

3.4 Formelle Beteiligung und Lobby-Einfluss: Wer hat was zu sagen?

Während jeder Verhandlungsrunde veranstaltet die EU-Kommission eine öffentliche, etwa zweistündige Stakeholder-Konsultation, an der Vertreter der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft und der Presse teilnehmen können. Allerdings werden hierbei keine genauen Informationen zum Verhandlungsstand herausgegeben; selbst auf Nachfrage werden keine Einzelheiten zu inhaltlichen Vereinbarungen genannt, die Auskünfte bleiben vage.

Beim Europäischen Parlament wird der Handelsausschuss, der sogenannte INTA (International Trade Committee), über den Fortgang der Verhandlungen unterrichtet. Der INTA erhält auch Einsicht in die Positionen der Kommission. Jedoch dürfen seine Mitglieder als geheim erachtete Informationen nicht weitergeben, nicht einmal an andere Europaabgeordnete. Unter ähnlichen Vorzeichen werden die Regierungen der Mitgliedsländer – und damit der Europäische Rat – und die nationalen Parlamente über die Verhandlungen informiert. Den konkreten Verhandlungstext sollen Europaparlament, Regierungen und nationale Parlamente nach derzeitiger Planung erstmals zur Abstimmung vorgelegt bekommen. Nach starker Kritik an der mangelnden Transparenz der Verhandlungsführung hat die Kommission zugestanden, Parlamentariern erste Verhandlungstexte in einem Leseraum in der Generaldirektion Handel zugänglich zu machen. Jedoch dürfen die Abgeordneten keine Hilfsmittel mitnehmen, so dass Kopien und Notizen nicht und eine Beratung mit Kollegen und Mitarbeitern kaum möglich sind. Zudem ist der Zugang auf einen Raum begrenzt und wird nach dem Prinzip „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ vergeben.

Der Zugang der Privatwirtschaft zu den Verhandlungsteams ist hingegen ein sehr privilegierter, wenn nicht formal, so doch inhaltlich: Deren Vertreter

sehen zwar auch (offiziell zumindest) keine Verhandlungstexte, machen aber in zahlreichen privaten Lobbygesprächen mit den Verhandlern beider Seiten ihre Wünsche sehr deutlich. So hat es bereits vor dem offiziellen Beginn der Verhandlungen 119 Gespräche der Kommission mit Wirtschaftsverbänden und Unternehmensvertretern gegeben – von insgesamt 130 Treffen mit Stakeholdern.⁷ Zudem finden die Forderungen der Zivilgesellschaft nicht immer gleich viel Gehör: Wie ein Protokoll zeigt, haben Wirtschaftsvertreter bei einem solchen Treffen mit Mitgliedern der Kommission diskutiert, wie die Beteiligung der Wirtschaft bei der geplanten regulatorischen Kooperation aussehen könnte (vgl. Kap. 3.1). Die Industrien, die am meisten zu gewinnen hätten, unterscheiden sich auf beiden Seiten des Atlantiks: In der EU sind das neben der Automobil- und Maschinenbauindustrie auch die pharmazeutische Industrie und die Finanzdienstleistungsbranche, in den USA die Agrar- und die chemische Industrie und die Öl- und Gaskonzerne.

Als Antwort auf den starken öffentlichen Protest gegen den vorgesehenen Investitionsschutz führt die Kommission von Ende März bis Ende Juni eine Konsultation zu ISDS durch.⁸ Damit soll Stakeholdern die Möglichkeit gegeben werden, eine Reihe von Reformvorschlägen der Kommission zu bewerten; dass ISDS Teil von TTIP sein soll, wird damit nicht in Frage gestellt. Die Reformen sollen den „Missbrauch“ von ISDS verhindern und die Regulierungsfähigkeit der Staaten erhalten, indem bestimmte Begriffe klarer definiert und die Schutzstandards teils enger gefasst werden. Die Fragen der Konsultation sind entsprechend detailliert und juristisch komplex, es bleibt wenig Raum für eine grundsätzliche Kritik am Investor-Staat-Schiedsverfahren und die Frage, ob ISDS in einem Abkommen zwischen der EU und den USA überhaupt erforderlich ist. Ein echter Dialog mit der interessierten Öffentlichkeit und der Zivilgesellschaft sieht anders aus.

Zum Vergleich ist es hilfreich, sich vor Augen zu führen, dass Verhandlungstexte bei der WTO als „geklammerter Text“ online veröffentlicht werden. Das ist bei bilateralen Verhandlungen zwar unüblich. Angesichts der Reichweite der TTIP-Verhandlungen ist jedoch mehr, nicht weniger Transparenz und Beteiligung geboten.

3.5 TTIP schwappt über den Atlantik hinaus: Einfluss auf die Welthandelsregeln

Für viele Befürworter des TTIP geht es nicht einfach um ein bilaterales Handelsabkommen, sondern um Geopolitik. Der Westen soll sich zusammenschließen, um gegen den Aufstieg der Schwellenländer bestehen zu können. Außerdem soll verhindert werden, dass die USA sich von Europa ab- und dem pazifischen Raum zuwenden, indem das transatlantische Bündnis mit einer Art Wirtschafts-NATO gestärkt wird. Dies ist der Hintergrund dafür, dass in vielen Schwellen- und Entwicklungsländern die Verhandlungen überaus skeptisch begleitet werden. Wenn sich EU und USA gegenseitig Präferenzen einräumen, so kann das die Handelsströme anderer Länder treffen. So ist es eine Sorge in Entwicklungsländern, dass beispielsweise amerikanische Waren auf dem europäischen Markt ihre Exporte nach Europa verdrängen könnten. Dazu kommt aber vor allem die berechtigte Befürchtung, dass Regeln, die letztlich für alle gelten werden, nicht von allen multilateral verhandelt werden, sondern von den USA und der EU einfach gesetzt werden. Die Befürchtung ist deswegen berechtigt, weil die Verhandler dies ja ganz offen als ein wichtiges Ziel des Abkommens benennen: Die globalen Regeln sollen beeinflusst werden, und wenn sich die beiden größten Handelsblöcke verständigen, wird der Rest der Welt die Regeln übernehmen müssen.

Auch im Investitionsschutz denken die Verhandler über den transatlantischen Raum hinaus. So argumentiert der Deutsche Industrie- und Handelskammertag etwa, ein Investoren-Klagerecht (vgl. Kap. 4.8) bräuchte man zwischen den voll entwickelten Rechtsstaaten in der EU und den USA zwar eigentlich nicht, aber sollte es irgendwann ein Abkommen zwischen der EU und China geben, seien solche Rechte unverzichtbar. Und wenn sie jetzt nicht im TTIP stünden, ließen sie sich zu einem späteren Zeitpunkt mit China schlechter verhandeln. Das TTIP soll also die Blaupause für weitere Abkommen werden.

Auch jetzt schon könnten die Regeln, die die EU und die USA im Investitionsschutzkapitel vereinbaren, auch von Investoren aus anderen Staaten genutzt werden, um Regierungen zu verklagen. Das gilt dann, wenn diese Investoren aus einem Land stammen, das ebenfalls ein Investitionsabkommen mit den USA oder der EU (oder einem Mitgliedsstaat) abgeschlossen hat. Viele Investitionsabkommen beinhalten nämlich eine Meistbegünstigungsklausel (Most Favoured Nation, MFN), die besagt, dass Investoren das Recht auf dieselbe Behandlung haben, wie sie Investoren aus dem am meisten begünstigten Land erfahren. Sollten in einem TTIP-Investitionskapitel also Rechte für Konzerne festgeschrieben werden, die über das hinausgehen, was in anderen Abkommen vorgesehen ist, dann gelten diese indirekt auch für Konzerne aus weiteren Ländern.

4 Wo TTIP uns betrifft: Umweltrecht und Liberalisierung, heute und morgen

4.1 Das Vorsorgeprinzip in der Kritik

Ein Aspekt, der sich wie ein Schirm über die verschiedenen Bereiche des Umwelt- und Gesundheitsschutzes spannt, sind die unterschiedlichen Regulierungsansätze in der EU und den USA, die sich in den unterschiedlich strengen Vorschriften etwa der Chemikalien- und Gentechnik-Politik manifestieren. Gemäß Art. 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist das Vorsorgeprinzip ein Grundpfeiler der europäischen Umweltpolitik. Grundsätzlich bedeutet Regulierung nach dem Vorsorgeprinzip, dass der Staat den Spielraum oder gar den Auftrag⁹ hat, nicht nur definitiv erwiesene, sondern auch „nur“ mögliche Umwelt- und Gesundheitsschäden zu bekämpfen. Ebenso vom Vorsorgeprinzip umfasst ist ein Vorgehen gegen multikausal verursachte sowie zeitlich entfernt liegende Schäden. Das schließt nicht aus, dass die Vorgaben (wie Verbote, Gebote oder auch Abgaben auf schädliche Handlungen) zu einem späteren Zeitpunkt revidiert werden können oder müssen, wenn neue Erkenntnisse zur Schädlichkeit vorliegen. Dieser Regulierungsansatz verschleißt sich damit nicht wissenschaftlichen Erkenntnissen, sondern er begrenzt das Risiko im Angesicht von Unsicherheiten.

Die Erfahrung etwa mit dem Baustoff Asbest oder dem Pestizid Dichlordiphenyltrichlorethan (DDT) belegen die Notwendigkeit eines vorsorgenden Handelns und haben gezeigt, dass zwischen dem ersten Einsatz eines neuen Stoffes und den ersten Anzeichen schädlicher Wirkungen bereits etliche Jahre vergehen können, die Zeitspanne zwischen dem ersten Verdacht und dem wissenschaftlichen Nachweis einer Schädlichkeit – und dem Schadensausmaß – aber noch erheblich höher sein kann (EEA 2001, 2013). Bei DDT, ab 1940 eines der weltweit am weitesten verbreiteten Pestizide, vergingen mehr als 50 Jahre, bis das wachsende Verständnis seiner Persistenz und der Auswirkungen auf Greifvögel und andere Tiere zum weltweiten Verbot führte. Bei

Asbest vergingen zwischen den ersten Hinweisen auf Gesundheitsschäden und dem kausalen Nachweis des Krebsrisikos nahezu 70 Jahre. Die Diskussion um angemessene Maßnahmen hat zwar auch in Europa bei Weitem zu lange gedauert, doch wurden letztlich Maßnahmen ergriffen. So sprach die EU 1999 ein Verbot für Asbest aus, das 2001 durch die WTO bestätigt wurde. Dass auch die EU-Umweltpolitik in vielen Punkten weit entfernt ist von nachhaltigkeitskonformen Zuständen, wird damit natürlich nicht bestritten (nicht nur bei Klimagasen und Ressourcenverbräuchen, sondern auch beim Schutz vor Schadstoffen wie etwa Feinstaub).

Der Regulierungsansatz, auf dem die US-amerikanische Gesetzgebung im Umwelt- und Gesundheitsschutz basiert, geht teilweise (allerdings nicht durchgängig, wie etwa die Beispiele der Medikamentenzulassung oder der Kfz-Abgasgrenzwerte zeigen) einen anderen Weg: Ein Produkt oder Verfahren gilt so lang als ungefährlich, bis seine Schädlichkeit wissenschaftlich erwiesen ist. Darum wird er als „sound science“ (engl. etwa solide Wissenschaft) bezeichnet. In der Praxis läuft das darauf hinaus, dass der Staat erst dann regulierend in den Markt eingreifen darf – etwa durch Nutzungsbeschränkungen oder Verbote für ein Produkt –, wenn dieser wissenschaftliche Nachweis der Schädlichkeit erbracht ist. Im komplexen Wechselspiel wechselseitiger Beweislasten haben die Behörden damit eine tendenziell schwächere Position als in Europa; dies hängt auch damit zusammen, dass Behörden im US-amerikanischen Recht weniger leicht Bescheide erlassen können, sondern ihre Vorgaben an Unternehmen oft erst selbst gerichtlich durchsetzen müssen. In vielen Sektoren stellt das die Behörden vor eine nicht zu bewältigende Aufgabe. Zum Vergleich: Die Verwendung von Asbest ist in den USA noch immer erlaubt.

Wie ist das relevant im Kontext von TTIP? Zum einen fordern etliche US-Wirtschaftsverbände sehr offen

die Schwächung von „unwissenschaftlichen“ vorsorgeorientierten Vorschriften im Rahmen der TTIP-Verhandlungen.¹⁰ Zum anderen hat die US-Regierung in der Vergangenheit mehrfach bei WTO-Verhandlungen Bedenken gegen solche Vorschriften, insbesondere die EU-Chemikalienpolitik (vgl. Kap. 4.4), geäußert und gegen das Zulassungsmotorium der EU für gentechnisch veränderte Organismen (GVO) geklagt (vgl. Kap. 4.3).

Die Stellung des Vorsorgeprinzips im Völkerrecht ist umstritten: Nach Ansicht der EU ist es Teil des Völkergewohnheitsrechts – ohne dass freilich in der Völkerrechtsdiskussion klar ist, was dies genau zur Folge hat –, nach Ansicht der USA jedoch nicht; diese Frage war insbesondere im internationalen Handelsrecht bereits häufiger relevant. Zu befürchten ist, dass während der Verhandlungen die geltenden vorsorgeorientierten Standards als Teil einer Verhandlungslösung geschwächt werden, insbesondere aber auch, dass die geplante regulatorische Kooperation (vgl. Kap. 4.9) langfristig das Vorsorgeprinzip als Grundpfeiler des Umwelt- und Gesundheitsschutzes aushebelt.

4.2 Landwirtschaft

Im Bereich der Landwirtschaft und der Lebensmittelherzeugung wird TTIP vor allem von großen Akteuren als Möglichkeit gesehen, Standards zu schwächen und ihren Marktanteil weiter auszubauen. Im Lebensmittelbereich sind die Vorgaben der EU in vielen Punkten strenger als in den USA – ein Ärgernis für die einschlägigen Lobbys, die in ihren Eingaben an die Kommission bzw. die US-amerikanische Seite eine Absenkung oder Abschaffung dieser „Handelshemmnisse“ fordern. Für US-amerikanische Konzerne würde dies bedeuten, dass sie Produkte, denen die Einfuhr in die EU bisher versagt war, endlich exportieren dürften. Europäische Konzerne würden von der Senkung der Produktionskosten profi-

tieren und könnten ihren Vorsprung vor kleineren, handwerklichen Betrieben vergrößern.

Der BUND strebt nach einer bäuerlich-nachhaltigen Landwirtschaft und Lebensmittelherzeugung. Vor allem, wenn sich Großbäuer mit ihren Forderungen durchsetzen, würde mit TTIP aber eine gegenläufige Entwicklung eingeleitet:

- Das Abkommen gefährdet bestehende Standards. Es droht ein regulativer „Race to the bottom“.
- Die geplante Liberalisierung der öffentlichen Beschaffung konterkariert Versuche, das öffentliche Beschaffungswesen dezentraler, regionaler und ökologischer zu gestalten.
- Das Abkommen verengt den künftigen Spielraum für die so dringend benötigten Reformen in den Bereichen Landwirtschaft und Lebensmittelherzeugung.
- Zudem fördert es die Zentralisierung der Landwirtschaft auf wenige Großbäuer. Kleine und mittelgroße Betriebe haben das Nachsehen.

Für viele Bereiche der Landwirtschaft und der Lebensmittelherzeugung geben die USA und die EU unterschiedliche Standards vor. Durch TTIP wächst der Druck der Wirtschaftslobbys, diese Standards entweder (nach unten) anzugleichen oder gegenseitig anzuerkennen – um sich Exportmärkte zu sichern und Kosten zu senken. Beides würde Errungenschaften zunichtemachen, für die engagierte Menschen auf beiden Seiten des Atlantiks jahrzehntelang gekämpft haben. Zur Wachstumsförderung sind in den USA der Einsatz von Hormonen wie Rinder-Somatotropinen (rBST), die Gabe von Antibiotika und die Verabreichung des Futtermittelzusatzes Ractopamin zulässig – obwohl damit gesundheitliche Risiken einhergehen. Ractopamin etwa ist aus diesem Grunde in über 160 Ländern verboten. Kontaminiertes Hühnerfleisch darf in den USA mit Chlordioxid desinfiziert werden, wodurch eine hygienisch wesentlich laxere Schlachtung und

Verarbeitung ermöglicht wird. In den USA sind außerdem Kälberboxen ebenso legal wie konventionelle Legebatterien und Kastenhaltung von Sauen – Formen der Tierhaltung, die in der EU aus Gründen des Tierschutzes verboten sind.

Viele in den USA zugelassene Pestizide sind in der EU nicht erlaubt; die einzuhaltenden Rückstandswerte z.B. bei Obst sind in der EU strenger. Diese Unterschiede verschaffen US-amerikanischen Produzenten einen deutlichen Kostenvorsprung vor europäischen Erzeugern und verschärfen den Druck auf EU-Regierungen, solche höheren Standards in Zukunft abzuschaffen.

TTIP ginge jedoch keinesfalls nur zulasten der Menschen in Europa. Die EU-Kommission drängt in den TTIP-Verhandlungen auf eine vollständige Deregulierung des öffentlichen Auftragswesens. Gerade in den USA sind aber in den letzten Jahren Programme entstanden, bei denen die öffentliche Auftragsvergabe den Einkauf regional produzierter Lebensmittel bevorzugt. Ein Beispiel hierfür sind die US-amerikanischen „Farm to School“-Programme. Bei einer vollständigen Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens wäre eine bevorzugte Behandlung regionaler Anbieter – mit all ihren ökologischen, sozialen und kulturellen Vorzügen – nicht mehr möglich (vgl. Kap. 4.7).

Für die dringend nötigen Verbesserungen im Bereich der Landwirtschaft und der Lebensmittelerzeugung auf beiden Seiten des Atlantiks gilt, dass sie durch TTIP-Komponenten wie das geplante Investor-Staat-Klagerecht oder den Rat für regulatorische Kooperation konterkariert werden könnten. Wirtschaftsakteure hätten weitgreifende Möglichkeiten, Reformvorhaben zu verhindern. Dem „Regulatory chill“-Effekt (vgl. Kap. 4.8) könnten z. B. Vorhaben

zum Opfer fallen, den Tierschutz in der Landwirtschaft zu verbessern und den Einsatz von Antibiotika in den Ställen (weiter) einzuschränken – mit allen gravierenden Auswirkungen, die das auf die Tiergesundheit und auf die Gesundheit der VerbraucherInnen.

Schon jetzt werden die Strukturen in der Landwirtschaft und der Lebensmittelerzeugung weltweit von einer immer kleineren Anzahl von Akteuren dominiert. Wie aus dem Fleischatlas 2014 eindrücklich hervorgeht¹¹, teilen sich mittlerweile einige wenige, meist multinational operierende Unternehmen den Markt für Fleisch oder Saatgut untereinander auf. Kleinere Höfe haben beim Zukauf von Boden das Nachsehen gegenüber Großinvestoren. Gleichzeitig wird die Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten bzw. Lebensmitteln immer intensiver – unter dem massiven Einsatz endlicher Ressourcen wie Phosphor und Erdöl und zulasten ökologischer Güter wie Boden, Klima, Wasser und Biodiversität. Diese Produktionsweise rechnet sich, weil die entstehenden externen Kosten von den Verursachern nicht selbst bezahlt werden müssen.

Sowohl in den USA als auch in der EU wird diese Entwicklung durch das Fehlen von Regularien und den Einsatz falscher Anreize verstetigt. TTIP gäbe diesen Entwicklungen einen zusätzlichen Schub. Profitieren würden vor allem große Akteure, die ihre Ware aufgrund von Skaleneffekten und laxen Gesetzesvorgaben zu einem niedrigen Preis anbieten können. Aktuell liegt die Durchschnittsgröße landwirtschaftlicher Betriebe in den USA bei 180 Hektar, in der EU bei zwölf. Wenn TTIP zu einer Absenkung der Erzeugerstandards führt, steigt der ohnehin bestehende Druck auf Bauern, ihre Betriebe entweder zu vergrößern und zu intensivieren oder ihre Arbeit einzustellen, nach dem Motto „Wachse oder

weiche“. Eine analoge Bedrohung kleiner und mittlerer Strukturen gilt für die handwerkliche Produktion im Lebensmittelbereich.

4.3 Gentechnik

Gesetzliche Regelungen und Praxis im Bereich der Agrogentechnik unterscheiden sich zwischen der EU und den USA erheblich. Die Industrie fordert seit langem die Anpassung entsprechender Standards in beiden Wirtschaftsräumen und die Öffnung der Märkte für GVO. Mit einer Absenkung der Anforderungen im EU-Recht wäre zu rechnen, die zur Durchsetzung der Gentechnik im Lebensmittelbereich führen könnten – ganz gegen den Willen der europäischen Bevölkerung.

Dem EU-Gentechnikrecht liegt das Vorsorgeprinzip zugrunde (vgl. Kap. 4.1). Danach ist bei Unsicherheit bezüglich möglicher Gefahren durch GVO vorbeugend zu handeln, um Schäden von vornherein zu vermeiden. Der US-Ansatz geht hingegen davon aus, dass GVO nicht-veränderten Organismen gleichartig sind (substanziell äquivalent) und daher kein höheres Risiko mit sich bringen.

In der EU findet der Anbau GVO nur in begrenztem Umfang statt. Derzeit wird lediglich die insektenresistente Maislinie MON810 angebaut, hauptsächlich in Spanien auf ca. 130.000 Hektar. Allerdings liegen für die EU zahlreiche Anträge auf Zulassung vor, teils „nur“ zum Import als Futter- und Lebensmittel, teils auch zum Anbau. Über 50 GVO besitzen bereits Importzulassungen für Lebensmittel¹².

In der EU müssen GVO ein Zulassungsverfahren durchlaufen, bevor sie auf den Markt kommen. Dabei werden Umweltauswirkungen und gesundheitliche Effekte beurteilt.¹³ Auch wenn das EU-

Zulassungsverfahren für GVO weltweit als eines der umfassenderen gilt, weist es doch eine Reihe von Mängeln auf. Zum einen legen die Hersteller die Studien vor, die die Sicherheit ihrer Produkte beweisen sollen. Ihr Interesse: wenig Aufwand, geringe Kosten und eine schnelle Markteinführung. Zum anderen werden Umweltrisiken nur oberflächlich erfasst und sozioökonomische Auswirkungen – etwa Kosten für die Trennung gentechnisch veränderter und gentechnikfreier Warenströme – überhaupt nicht. Über die erst seit 2013 verpflichtenden Fütterungstests von 90 Tagen kann lediglich ausgeschlossen werden, dass die Gentech-Produkte akut toxisch sind.

Liegen nach einer Marktzulassung neue Erkenntnisse über Gesundheits- und Umweltgefahren vor, kann ein Mitgliedstaat ein nationales Verbot erlassen. So haben inzwischen neun EU-Länder den Anbau des 1998 zugelassenen Gentech-Mais MON 810 von Monsanto auf ihrem Territorium untersagt. Wie die Mitgliedstaaten mit dem insektenresistenten Mais 1507 der Firma DuPont-Pioneer nach seiner eventuellen Zulassung umgehen, muss sich noch zeigen.

Seit 2004 müssen Lebens- und Futtermittel mit Gentech-Anteilen über 0,9 Prozent auf der Zutatenliste als „gentechnisch verändert“ ausgewiesen werden. Unterhalb von 0,9 Prozent sind Produkte nur dann von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen, wenn ihre Hersteller nachweisen können, dass die gentechnische Verunreinigung „zufällig“ und „technisch unvermeidbar“ war. Nicht kennzeichnungspflichtig sind tierische Produkte wie Milch, Fleisch und Eier, die über die Verfütterung von Gentech-Pflanzen erzeugt worden sind. Damit weiß zwar der Bauer, was er an seine Tiere verfüttert, den VerbraucherInnen jedoch bleibt diese Information vorenthalten.

Um diese Kennzeichnungslücke zu schließen, gibt es mittlerweile in EU-Staaten wie Deutschland, Österreich, Frankreich, Luxemburg eine „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung. Sie wird für konventionell erzeugte Milch- und Fleischprodukte und Eier verwendet, wenn diese von Tieren stammen, die mit gentechnikfreien Futterpflanzen gefüttert wurden.

Die USA sind laut nach Angaben der industriellen Organisation International Service for the Acquisition of Agri-biotech Applications (ISAAA), mit ca. 70 Millionen Hektar GVO-Anbaufläche das Land mit der weltweit größten Fläche an Gentechnik-Pflanzen. Die über 100 zugelassenen GVO¹⁴ (Mais, Soja, Baumwolle und Raps sind zu ca. 90 Prozent gentechnisch verändert) sind überwiegend herbizid- und insektenresistent – häufig in Kombination.

Es existiert kein einheitliches Gentechnikrecht, die Zuständigkeit für Freisetzung und Inverkehrbringen von GVO ist auf verschiedene Behörden verteilt, u. a. abhängig von den gentechnisch erzeugten Eigenschaften. Die Behörden nehmen einen GVO-Zulassungsantrag in der Regel lediglich zur Kenntnis. Im Wesentlichen vertrauen sie auf die Angaben und Daten des Herstellers, der seinem Produkt attestiert, dass davon keine Gesundheits- oder Umweltgefahren ausgehen, und verleihen ihm den „non-regulated status“.¹⁵ Ein so eingestuftes GVO und Produkte daraus dürfen ohne weitere Auflagen vermarktet werden. Es müssen weder Sicherheitsabstände zwischen Feldern mit und ohne GVO eingehalten werden, noch gibt es eine Beobachtung (Monitoring) von GVO nach der Markteinführung, wie sie in der EU vorgesehen ist. Eine Gentechnik-Kennzeichnung für Saatgut, Lebens- und Futtermittel existiert nicht. Doch in diversen Bundesstaaten liefen und laufen Initiativen zur Gentechnik-Kennzeichnung, teils sind sie erfolgreich, wie in

Maine und Connecticut (noch nicht in Kraft), teils sind sie gescheitert wie in Kalifornien und Washington, wo die Gentechnik-Industrie Millionen von Dollar in die Gegenkampagne investiert hatte.¹⁶

Die durch Umwelt- und Verbraucherverbände ausgelöste Diskussion hat dazu geführt, dass inzwischen immerhin eine „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung für Fleisch- und Eiprodukte möglich ist, die laufend größere Bedeutung erhält. Das US-Landwirtschaftsministerium hat ein entsprechendes Label des „Non-GMO-Projects“ anerkannt,¹⁷ im Jahr 2013 umfasste der non-GM-Markt bereits fünf Milliarden US-Dollar.¹⁸

Die Positionspapiere der Agrarkonzerne diesseits und jenseits des Atlantiks lassen keinerlei Zweifel daran, dass sie TTIP nutzen wollen, die ungeliebte Gentechnik-Gesetzgebung der EU in ihrem Sinne zu ändern. Auf der Wunschliste stehen¹⁹

- Beschleunigte EU-Zulassungsverfahren
- Ein Ende der Saatgutreinheit, nach der gentechnisch verunreinigtes Saatgut nicht verkehrsfähig ist
- Keine besondere Regulierung gentechnisch veränderter Pflanzen mit einer Vielzahl von Eigenschaften („stacked events“)
- Abschaffung der Nulltoleranz für nicht zugelassene GVO
- Abschaffung der EU-Kennzeichnungsregeln

Auch die US-Regierung will, dass die Kennzeichnungsregeln für Gentechnik-Lebensmittel abgeschafft und das EU-Zulassungsverfahren für GVO beschleunigt werden, die Grenzwerte für gentechnische Verunreinigungen erhöht und die Koexistenz- bzw. Anti-Kontaminationsmaßnahmen (burdensome co-existence requirements) abgeschafft werden, die WTO-Standards widersprechen. Zudem sind ihr Ver-

bote von GVO (Anbau und Import einzelner GVO) in verschiedenen Mitgliedstaaten ein Dorn im Auge.²⁰

Die EU-Kommission sagt, sie werde grundlegende Gesetze wie die zur Gentechnik nicht verhandeln, die Sicherheitsbewertung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) beibehalten, ebenso das Risikomanagement-Verfahren. Ziel sei es, den Handel durch die jeweiligen Systeme zur Zulassung von GVO so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.²¹ Unsere Befürchtung: Es geht nicht direkt um eine Änderung der Gesetze, sondern um die Angleichung und Anerkennung von Standards nach dem Motto: Was in den USA zugelassen ist, ist auch in der EU zugelassen. Zudem lassen sich auch über Durchführungsbestimmungen unterhalb der gesetzlichen Ebene Fakten schaffen, etwa Grenzwerte für nicht zugelassene GVO einführen, wie bei den Futtermitteln geschehen. Bisher hat die EU offiziell keine der US-Forderungen zurückgewiesen. Auch der Begriff „grundlegende Gesetze“ lässt viel Ermessensspielraum.

Unsere Forderungen sind:

- Verbesserung des Gentechnikrechts
- Verpflichtende Kennzeichnung tierischer Produkte nach Fütterung mit GVO
- Kein Anbau von GVO in der EU
- Keine weitere Zulassung von GVO
- Erweiterte Möglichkeiten für EU-Mitgliedstaaten, den Anbau von Gentech-Pflanzen auf ihrem Territorium rechtlich abgesichert zu verbieten

4.4 Chemikalienpolitik

Angesichts der in Sachen Umwelt- und Verbraucherschutz komplett unterschiedlichen Ansätze der europäischen und amerikanischen Chemikalienpolitik (vgl. Kap. 4.1) ist es äußerst besorgniserregend, dass das geplante TTIP-Abkommen ein Sonderkapitel mit Regeln zu besonderen Handelserleichterungen für Chemikalien und weitergehender Kooperation zwischen den USA und Europa in der Chemikalienpolitik enthalten soll.²² Dass eine im Auftrag der EU-Kommission angefertigte Studie den Chemiesektor für den zweitgrößten Profiteur einer umfassenden Liberalisierung durch das TTIP hält,²³ verstärkt die Sorge, dass die Industrie in diesem Bereich besonders viel zu gewinnen und Umwelt und VerbraucherInnen besonders viel zu verlieren haben.

Es steht zu befürchten, dass so durch das TTIP die europäische Chemikalienverordnung REACH²⁴ verwässert wird. REACH ist am Vorsorgegedanken orientiert und gilt als das weltweit fortschrittlichste Gesetz zur Regulierung von Chemikalien. Dank REACH muss die Industrie erstmals Daten über die Umwelt- und Gesundheitsfolgen von etwa 30.000 Chemikalien vorlegen. REACH etabliert damit das Prinzip „Ohne Daten kein Marktzugang“.²⁵

VerbraucherInnen in Europa profitieren davon in mehrfacher Hinsicht: Durch REACH werden gefährliche Stoffe, die sich in vielen Alltagsprodukten wie Spielzeugen, Duschvorhängen, Möbeln und Elektrogeräten finden,²⁶ schneller erkannt, bewertet und ihre Verwendung ggf. eingeschränkt. Erklärtes Ziel von REACH ist es zudem, die sogenannten „besonders besorgniserregenden Stoffe“ durch weniger gefährliche Alternativen zu ersetzen.²⁷ Außerdem gilt für diese Stoffe ein Auskunftsrecht für VerbraucherInnen: Auf Anfrage müssen Hersteller Konsumenten informieren, ob diese Chemikalien in einem Produkt enthalten sind.²⁸

Das zentrale amerikanische Chemikaliengesetz, der Toxic Substances Control Act (TSCA), ist dagegen vom Ungefährlichkeitsgrundsatz bestimmt. Neue Chemikalien müssen zwar angemeldet und registriert werden, jedoch gilt für sie eine Unbedenklichkeitsvermutung, bis die amerikanische Umweltbehörde EPA anhand selbst ermittelter Daten das Gegenteil innerhalb von 90 Tagen nach Anmeldung des Stoffes beweisen kann. Auch der gesetzliche Spielraum der EPA, Herstellung und Nutzung gefährlicher Chemikalien zu beschränken oder zu verbieten, ist wesentlich geringer. Für Altchemikalien, die vor 1979 in den USA auf den Markt gelangten, fehlen der EPA oft aktuelle Daten, um Risiken für Mensch und Umwelt einzuschätzen, und für die Anordnung entsprechender Tests bestehen hohe gesetzliche Hürden. Während REACH darauf abzielt, Chemikalien aufgrund ihrer inhärenten Gefahr zu regulieren, liegt TSCA ein risikobasierter Ansatz zugrunde. Als Folge davon wurden unter TSCA seit 1976 lediglich fünf Chemikalien beschränkt. Ein weitreichender Schutz von Betriebsgeheimnissen ermöglicht zudem der Industrie, wichtige Informationen über Chemikalien vor der Öffentlichkeit geheim zu halten.²⁹ REACH geht somit im Umwelt- und Verbraucherschutz deutlich weiter als sein amerikanisches Pendant TSCA. Der Verabschiedung von REACH ging die größte Lobby-Schlacht in der Geschichte der EU voraus.³⁰ Schon damals versuchten US-Konzerne massiv Druck auszuüben, um REACH abzuschwächen.³¹ Über das TTIP könnte ihnen dies nun doch noch gelingen. Eine Angleichung des europäischen Rechts an amerikanische Standards wäre fatal, selbst wenn sie sich nur auf vermeintliche Nebenbereiche wie Regeln zur Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen bezieht. Ebenso fatal wären Regeln zur gegenseitigen Anerkennung (vgl. Kap. 4.9) von Test- und Informationspflichten oder Chemikalienbewertungen und –

zulassungen. Genau diese Punkte stehen jedoch auf der Wunschliste von Chemiekonzernen und – verbänden an die Verhandlungsführer des TTIP.³²

Neben diesen Einwirkungen auf das bestehende europäische Chemikalienrecht besteht eine besonders ernst zu nehmende Gefahr von TTIP darin, über besondere Regeln der regulatorischen Kooperation (vgl. Kapitel 4.9) eine notwendige Fortentwicklung der Chemikalienpolitik zu verhindern. Eine Kernidee ist, dass in Zukunft Regulierungsinitiativen gegenseitig abgestimmt und Auswirkungen auf den transatlantischen Handel berücksichtigt werden. Ein Lehrstück, wie dies bereits jetzt im Vorfeld von TTIP wirkt, ist die auf Seiten der EU geplante strengere Regulierung hormonell wirksamer Stoffe im Rahmen von REACH und weiterer Gesetzgebungen. Die EU hätte bis Ende 2013 wissenschaftliche Kriterien zur Identifizierung hormonell wirksamer Chemikalien aufstellen sollen – eine Voraussetzung für eine effektive Regulierung. Im Vorfeld von TTIP soll nun erst eine Kosten-Nutzen-Analyse gemacht werden, bei denen die Auswirkungen der Kriterien auf die Wirtschaft ermittelt werden sollen. In ähnlicher Weise könnten dringend erforderliche Umsetzungsschritte, wie eine umfassende Kandidatenliste für besonders besorgniserregende Stoffe unter REACH zu erstellen,³³ durch TTIP verlangsamt, verwässert oder verhindert werden.

Außerdem kommt derzeit sowohl EU-Mitgliedstaaten als auch amerikanischen Bundesstaaten eine wichtige Funktion bei der Fortentwicklung des Chemikalienrechts zu. So nutzen EU-Mitgliedstaaten und US-Bundesstaaten politische Spielräume, um Umweltgefahren in noch nicht regulierten Bereichen, wie der Nutzung von Nanomaterialien, einzudämmen. Durch im TTIP verankerte Regeln zur regulatorischen Kooperation könnte die Weiterver-

breitung von Errungenschaften wie öffentliche Datenbanken über Eigenschaften, Einsatz und Risiken von Nanomaterialien³⁴ verhindert oder erschwert werden.

Ein weiterer Bereich, in dem Energie- und Bergbau-Unternehmen Chemikalienpolitik als Handels- und Investitionshindernis sehen, ist die Gewinnung unkonventioneller Erdgasvorkommen mit Hilfe von Hydraulic Fracking – kurz Gasfracking genannt. Bei Gasfracking wird mit Hilfe von Wasser, Sand und Chemikalien unter hohem Druck aus Tiefengesteinen Methangas vertrieben und zutage gefördert. Im Gegensatz zur konventionellen Gasgewinnung müssen bei der Gewinnung von unkonventionellem Erdgas erst Wegsamkeiten durch das Aufbrechen von Gestein geschaffen werden, um das dort absorbierte Gas zu gewinnen. An der Erdoberfläche findet dann eine Trennung des Gas-Flüssigkeitsgemisches statt. Zum Herauslösen des Gases werden Chemikalien eingesetzt, die je nach Wirtsgestein das Gas vom Untergrund ablösen sollen. Von der Zusammensetzung der Chemikaliengemische hängt der Erfolg dieses Abtrennens ab. Daher werden diese Rezepturen weitestgehend geheim gehalten. Die amerikanische Umweltschutzbehörde EPA hat in Untersuchungen der Frac-Flüssigkeiten rund 400 verschiedene chemische Stoffe nachgewiesen, im Rückfluss (Flowback) rund 300, wobei sich neue „Cocktails“ dadurch ergeben, dass Schwermetalle bis hin zu Radionukliden aus dem Wirtsgestein mit herausgelöst und dadurch mobilisiert werden und in die Biosphäre gelangen. Das Gutachten des Sachverständigenrats für Umweltfragen sieht Fracking „als einen Anwendungsfall des Vorsorgeprinzips“,³⁵ verweist auf die erheblichen Risiken wie auch die Auswirkungen auf den Klimawandel und lehnt Fracking mit dieser Begründung grundsätzlich ab.

Ein Teil der eingesetzten Stoffe bleibt vorerst an Ort und Stelle zurück und wird dort teilweise absorbiert, wobei nicht auszuschließen ist, dass sie mit der Zeit entlang von Brüchen und Verwerfungen im Gestein nach oben diffundieren. Insgesamt bestehen dadurch unabschätzbare Risiken für Trink- und Grundwasser.

Bereits bei den bislang betriebenen Ausbeutungsvorgängen kritisiert der BUND unter anderem, dass mit Stoffen und Stoffgemischen gefracked wird, die nicht bei der europäischen Chemikalienagentur ECHA registriert und bewertet sind, von denen es also keine genauen Kenntnisse über Gefahren und Risiken für Mensch und Umwelt gibt.³⁶ Dieses Vorgehen ist mit den Informationspflichten von REACH kaum zu vereinbaren.³⁷ Über Regeln gegenseitiger Anerkennung von Registrierungen könnten aber im TTIP-Abkommen diese Informationspflichten ausgehebelt werden. Sollte die EU umgekehrt rechtliche Schlupflöcher für Frac-Fluide im bestehenden REACH schließen wollen, könnten Unternehmen hiergegen eventuell auf Grundlage des Investitionsschutzkapitels des TTIP klagen. Wie wichtig die Bewertung beispielsweise der Fracking-Chemikalien ist, wird deutlich, wenn es um Fragen des Arbeitsschutzes geht, denn eine Risikobewertung im Umgang mit den giftigen Stoffen ist mangels Detailkenntnissen nicht möglich. Bei Havarien können Polizei, Feuerwehr und Katastrophenschutz keine wirkliche Gefährdungsabschätzung vornehmen und bringen sich unter Umständen selbst in Gefahr. Der beim Fracking anfallende Abfall, vor allem der sogenannte Flowback, muss im Lande beseitigt werden, auch dafür fehlen dann entsprechende Daten.

Insgesamt ist Chemikalienpolitik ein Paradebeispiel dafür, dass Marktkräfte keine Anreize für die Ersetzung gefährlicher Chemikalien durch ungefährliche Alternativen bieten. Stoffe wie Asbest, PCB, Dioxine und Furane, DDT, Lindan oder PFT sind erst durch regulatorische Maßnahmen wie internationale Abkommen, Verbote oder streng geregelten Gebrauch in ihrer Verbreitung eingeschränkt worden bzw. völlig vom Markt verschwunden. Gerade solche Maßnahmen könnten aber durch das TTIP-Abkommen verhindert oder erschwert werden.

4.5 Energiepolitik und Klimaschutz

Das TTIP wird ein Fracking-Förderungsabkommen werden (vgl. Kap. 4.4). Fracking ist eine Fördermethode für Erdgas, deren Auswirkungen auf das Klima unklar sind. Wenn das geförderte Fracking-Gas Kohle in der Stromerzeugung ersetzt, kann es zu einer Absenkung der Treibhaus-Emissionen führen. Andererseits ist die Förderung sehr energieintensiv und es kommt zum Austreten von Methan, einem sehr starken Treibhausgas. Zudem steht mit gefracktem Erdgas ein weiterer fossiler Energieträger zur Verfügung, der den Umstieg auf ein vollständig erneuerbares Energiesystem verzögern dürfte. Deshalb und wegen der großen Gefahren für Umwelt, Wasser und die menschliche Gesundheit lehnt der BUND Fracking eindeutig ab.

In den USA ist Fracking weit verbreitet – das dadurch stark gewachsene Gasangebot hat zu einem Verfall der Gaspreise geführt. Die amerikanische Gasindustrie will daher dringend neue Exportmärkte erschließen, die zu einer Angleichung der amerikanischen Gaspreise an die Gaspreise in anderen Teilen der Welt führen würde. Der Export von Erdgas ohne Pipelines ist technisch aufwändig, da das Gas zunächst verflüssigt, in Tankern transportiert und dann wie-

der in den gasförmigen Zustand zurückversetzt werden muss. In den USA unterliegt der Export außerdem gesetzlichen Beschränkungen. Terminals zur Verflüssigung und zum Export dürfen nur mit der Genehmigung des Energieministeriums errichtet und betrieben werden, wenn das Ministerium feststellt, dass sie im nationalen Interesse liegen. Damit ist eine langwierige Prüfung verbunden und die Genehmigung wird manchmal versagt. Eine wichtige Ausnahme gibt es jedoch: Für Exporte in Staaten, mit denen die USA ein Freihandelsabkommen haben, ist keine Genehmigung erforderlich. Somit würde das TTIP den Fracking-Gas-Export in die EU freigeben. Das würde zu höheren Gaspreisen in den USA führen, die Fracking in noch weiteren Teilen des Landes attraktiv machen würden. Dieses Wieder-Anheizen des Fracking-Booms in den USA durch das TTIP lehnt der BUND in Solidarität mit der amerikanischen Umweltbewegung ab. Auch für Fracking in der EU könnte das TTIP ein Türöffner werden. Die strengeren Chemikalienregelungen des europäischen Rechts machen Fracking in Europa sehr schwierig, aber mit TTIP sind genau diese Regelungen unter Druck (Kapitel 4.4). Die Investorenklagemöglichkeiten würden es zudem amerikanischen Gaskonzernen ermöglichen, gegen Verschärfungen von Auflagen, Moratorien oder Verbote von Fracking vorzugehen.

Das TTIP würde auf verschiedenen Ebenen Auswirkungen auf den Klimaschutz haben. Zunächst würde es zu einer Zunahme der transatlantischen Handelsströme führen und somit auch zu zusätzlichen Emissionen.

Darüber hinaus schränkte das TTIP den Gestaltungsspielraum für ambitionierte Klimapolitik ein. Ein zentrales Element der Klimapolitik ist die Förderung der Energieeffizienz. Das geschieht in der

Regel durch das Setzen von Mindeststandards, die Autos, Maschinen, Gebäude oder Geräte einhalten müssen, um für den Markt zugelassen zu werden. Wenn jede Verschärfung solcher Standards in Zukunft zunächst mit dem Handelspartner abgestimmt werden muss, könnte der Klimaschutz ausgebremst werden.

Berechnungen der Internationalen Energieagentur zeigen, dass gut zwei Drittel der bekannten Reserven fossiler Brennstoffe im Boden bleiben müssten, damit die Erderwärmung auf unter zwei Grad beschränkt werden kann. Andere Berechnungen unabhängiger Experten gehen sogar von gut 80 Prozent der Reserven aus, die nicht mehr verbrannt werden können. Um dies zu erreichen, muss der Politik der gesamte Instrumentenkasten zu Verfügung stehen. Doch für alle Ansätze der politischen Gestaltung eines Ausstiegs aus den fossilen Brennstoffen stellt das TTIP neue Hürden auf:

Besonders CO₂-intensive Brennstoffe verbieten

Es muss möglich sein, nur noch solche Brennstoffe zuzulassen, die im Vergleich mit anderen einen günstigeren CO₂-Fußabdruck haben. Diesen Ansatz verfolgt die EU mit der Fuel Quality Directive. Diese Richtlinie könnte dazu führen, dass Brennstoffe, die aus Ölsanden stammen, nicht mehr auf den europäischen Markt dürfen, da sie über die gesamte Lebensdauer betrachtet noch mehr CO₂ ausstoßen als normale Erdölprodukte. Der US-Handelsbeauftragte hat bereits deutlich gemacht, dass er das für eine mit TTIP nicht vereinbare Handelsbeeinträchtigung hält.

Besonders riskante Fördertechniken einschränken

Immer stärker setzen die Öl-, Gas- und Bergbaukonzerne auf riskante Fördertechniken, von den Ölsanden über die Hochsee-Ölförderung zum Fra-

cking. Diese müssen reguliert und eingeschränkt werden können, ohne dass Investoren dann wegen entgangener Profite den Weg vor ein internationales Schiedsgericht antreten können.

Abbau und Verbrennung einschränken

Der Abbau und die Verbrennung von fossilen Brennstoffen muss eingeschränkt werden können, auch im Nachhinein, etwa im Rahmen eines Kohleausstiegs, wie der BUND ihn fordert. Auch hier würden die Investorenklagerechte, wie das TTIP sie vorsieht, eine große Hürde darstellen. Dass Konzerne bereit sind, diese Instrumente zu nutzen, um gegen demokratische Entscheidungen Milliardenforderungen durchzusetzen, zeigt sich bereits daran, dass derzeit Vattenfall die Bundesrepublik vor einem ähnlichen Tribunal wegen des Atomausstiegs verklagt (vgl. Kap. 4.8).

Export/Import beschränken

Auch Import- und Exportbeschränkungen für fossile Brennstoffe müssen in Zukunft zum Instrumentenkasten der Politik gehören. Wenn ein Land aufgrund guter Klimapolitik weniger fossile Brennstoffe verbrennt, aber seine Reserven exportiert, ist für das Klima nichts gewonnen. In den USA zeigt sich zum Beispiel gerade, dass durch die Verfügbarkeit günstigen Erdgases zwar die amerikanischen Treibhausgasemissionen sinken, aber gleichzeitig die Kohleexporte wachsen. Das führt anderswo zu sinkenden Kohlepreisen und einem Kohleboom. In solchen Fällen muss es Ländern, die es ernst mit ihrer globalen Verpflichtung zum Klimaschutz meinen, möglich sein, die Exporte zu beschränken. Mit der Freihandelslogik des TTIP wäre das natürlich nicht vereinbar.

4.6 Privatisierung öffentlicher Daseinsvorsorge

Von den Verhandlungen betroffen sind auch die öffentlichen Dienstleistungen wie etwa Abfallentsorgung, Energieversorgung, Kultur und Bildung, Gesundheitsversorgung und Wasserwirtschaft. EU-rechtlich ist im Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV) gesichert, dass diese Daseinsvorsorge, hier als „Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse“ bezeichnet, in kommunaler Trägerschaft verbleiben können. Auch das Grundgesetz (Art. 28) garantiert die kommunale Selbstverwaltung. Dieses Recht unterliegt zwar Einschränkungen, darf aber nicht in Kernbereichen aufgegeben werden.

Das Mandat der Kommission sieht hingegen eine weitgehende Öffnung der beiden Märkte im Handel mit Dienstleistungen vor, von der „im Wesentlichen alle Sektoren und Erbringungsarten erfasst werden“ sollen (Mandat, Art. 15). Dabei sollen die im Rahmen des Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) der Welthandelsorganisation – die EU und die USA sind beide Mitglieder der WTO – übernommenen Verpflichtungen festgeschrieben und erweitert werden: TTIP soll „gleichzeitig neue Marktzugangsmöglichkeiten [...] erzielen, indem noch vorhandene, seit langem bestehende Hemmnisse für den Marktzugang angegangen werden, wobei die Empfindlichkeit bestimmter Wirtschaftszweige anerkannt wird“. Das Abkommen soll also über GATS hinausgehen.

Besonders besorgniserregend ist dabei, dass die EU auf Druck der USA und der Wirtschaftsverbände ihren Ansatz bei der Deregulierung geändert hat: In bilateralen Freihandelsabkommen verfolgte sie bisher einen Positivlisten-Ansatz, das heißt, dass die Sektoren, für die die Liberalisierungsbestimmungen gelten sollten, explizit genannt wurden – wie es im

GATS der Fall ist. Bei den TTIP-Verhandlungen wird nun der Negativlisten-Ansatz gewählt, bei dem sensible Sektoren explizit ausgenommen werden müssen. Das lässt eine deutlich weiter gehende Liberalisierung als zuvor erwarten; die bisher relativ weitgehenden Ausnahmen der EU beim GATS werden damit in Frage gestellt.

Neben dem Kapitel zum Marktzugang für Dienstleistungen können im Mandat auch die Bestimmungen für das öffentliche Beschaffungswesen einschlägig sein, denn Dienstleistungsaufträge sind ausdrücklich eingeschlossen, und das Abkommen soll „nach Möglichkeit über [...] das geänderte Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen hinausgehen“ (Art. 24). Auch hier soll TTIP also WTO-Standards überschreiten.

Die Hauptaspekte, die meist für eine öffentlich-rechtliche Erbringung der Daseinsvorsorge sprechen, sind Preis und Qualität. Zur Daseinsvorsorge gehören unter anderem die ein Land oder Teile eines Landes durchziehenden Netze, die aufgrund einheitlicher Netzstrukturen technisch bedingt natürliche Monopole darstellen, z. B. das Netz der Wasserleitungen. Wo ein natürliches Monopol vorliegt, kann ein gewinnorientiertes Unternehmen den Preis zu seinem Vorteil diktieren. Daher sind private Monopole grundsätzlich abzulehnen. Ein öffentliches Unternehmen hingegen unterliegt einer Kontrolle durch Behörden und letztlich gewählte Volksvertreter in Kommunalparlamenten. Die Nutzung dieser Netze kann unter bestimmten Bedingungen an private Firmen vergeben werden, die einen Auftrag zur Erbringung einer Dienstleistung erhalten können. Das Eigentum an diesen Netzen darf jedoch nur bei der öffentlichen Hand liegen. Die Qualität einer privatisierten Dienstleistung muss auf jeden Fall gut kontrolliert werden.

Im Falle der Privatisierung der Trinkwasserversorgung haben die bisherigen Erfahrungen gezeigt, dass entgegen den Behauptungen von Befürwortern eine private Wasserversorgung jener in kommunaler Trägerschaft in der Kosteneffizienz nicht grundsätzlich überlegen ist. Auch die dringend benötigten Investitionen ins Wassernetz werden von privaten Unternehmen nicht im erforderlichen Maß getätigt, hohe Wasserverluste sind vielerorts die Folge. „Wasser ist ein Menschenrecht“, kein Handelsgut, und die Trinkwasserversorgung „ist von der Liberalisierungsagenda auszuschließen“ – dieser Forderung der europäischen Bürgerinitiative „Right to water“ haben sich fast zwei Millionen Menschen in Europa angeschlossen. Dieser Protest gegen die Deregulierung des Wassersektors in der EU im Rahmen der EU-Dienstleistungskonzessionsrichtlinie hatte den Erfolg, dass die Wasserwirtschaft von der Richtlinie ausgenommen wurde. Dieser Erfolg könnte mit Abschluss der TTIP-Verhandlungen hinfällig werden, wenn die genannten weitreichenden Möglichkeiten des EU-Verhandlungsmandats ausgeschöpft werden.

Auch bei der Abfuhr von Abfällen und Wertstoffen ist eine weitere Deregulierung aus Gründen des Umwelt- und Verbraucherschutzes nicht wünschenswert. Da Konzessionen für die Abfallentsorgung und -verwertung für bestimmte Gebietskörperschaften über einen längeren Zeitraum ausgeschrieben werden, liegt auch hier ein rechtliches Monopol vor. Während die Wertstoffe immerhin tatsächlich ein Handelsgut darstellen, wirken doch die finanziellen Anreize – Marktpreise und Kostendruck in Logistik und Verwaltung – zuweilen nicht im Sinne einer größtmöglichen Verwertung und damit Ressourcenschonung. So haben die Erfahrungen mit einem Outsourcing der Abfallentsorgung Kommunen dazu gebracht, diese Dienstleistung wieder in eigene Trä-

gerschaft zu überführen, um Einfluss auf ihre regionalen Umwelt- und Nachhaltigkeitsziele zurückzugewinnen.

Auch die kulturellen Dienstleistungen würden dem Liberalisierungsdruck vermutlich nicht gänzlich entgehen. Zwar wurden auf Druck der französischen Regierung und des Europäischen Parlaments die audio-visuellen Dienstleistungen – und damit die öffentliche Rundfunk-Förderung – aus dem Mandat explizit ausgenommen (Art. 21), andere für die kulturelle Identität wichtige Dienstleistungen wie Musik und Theater sind es jedoch nicht.

4.7 Eingeschränkter Spielraum für nachhaltige Beschaffung

Die Ausgaben der öffentlichen Hand für Bau-, Dienstleistungs- und Lieferverträge machen einen substantiellen Teil jeder Volkswirtschaft aus; in den USA etwa sind es rund 11 Prozent, in der EU durchschnittlich rund 19 Prozent des BIP.³⁸ In der öffentlichen Beschaffung soll durch TTIP der Marktzugang für ausländische Anbieter ebenfalls geöffnet werden; hier soll dem Mandat zufolge das Abkommen sogar „höchst ambitioniert“ sein und der „Geltungsbereich (Beschaffungsstellen, Bereiche, Schwellenwerte und Dienstleistungsaufträge einschließlich insbesondere öffentlicher Bauaufträge)“ möglichst über das gerade in Kraft getretene geänderte Abkommen über öffentliche Beschaffung der WTO hinausgehen (Art. 24, vgl. Kap. 4.6). Insbesondere soll TTIP einen „verbesserten beiderseitigen Zugang zu den Beschaffungsmärkten auf allen Verwaltungsebenen (national, regional und lokal) und im Versorgungsbereich“ festschreiben. Wenn dieses Ziel erreicht wird, droht TTIP das Recht auf kommunale Selbstverwaltung auszuhebeln (vgl. Kap. 4.6), gerade erst gewonnene Spielräume für eine nachhaltige öffentliche Beschaf-

fung in der EU einzuschränken und Ansätze nachhaltigen regionalen Wirtschaftens beiderseits des Atlantiks illegal zu machen.

So gibt es in den Vereinigten Staaten und der EU nicht nur Anforderungen zur lokalen Herkunft, mit denen Verwaltungen auf verschiedenen Ebenen die heimische Wirtschaft zu fördern suchen; diese „local content“-Bestimmungen gelten oft für viele Bereiche des öffentlichen Beschaffungswesens. In den Vereinigten Staaten wurden diese „Buy American“-Vorgaben auch in einem Stimulus-Paket zum Ankurbeln der Wirtschaft in der Finanz- und Wirtschaftskrise verankert. Die EU-Kommission hat starkes Interesse daran, solche Bestimmungen im Rahmen von TTIP für europäische Unternehmen zu lockern. Dies würde allerdings nicht nur die besonders lukrativen Baukonzessionen betreffen, sondern auch die weit verbreiteten „Farm-to-school“-Programme. Mit solchen Programmen versuchen Kommunen vielerorts, Schulkantinen mit regional erzeugten Lebensmitteln zu versorgen und damit auch zu Klima- und Umweltschutz beizutragen. Auch solche ökologisch sinnvollen Ansätze zur Schaffung regionaler Wirtschaftskreisläufe drohen TTIP zum Opfer zu fallen. Zudem können seit der Novelle des EU-Vergaberechts, dem sogenannten „Vergabe-Paket“, verstärkt soziale und ökologische Kriterien bei öffentlichen Ausschreibungen und Beschaffungen berücksichtigt werden; nicht zuletzt dank zivilgesellschaftlichen Drucks. Auch dieser Erfolg könnte durch TTIP gefährdet sein: Das Mandat fordert, das Abkommen müsse „auch Regeln und Disziplinen in Bezug auf Hemmnisse enthalten, die negative Auswirkungen auf die Beschaffungsmärkte der Vertragsparteien haben und unter anderem Auflagen hinsichtlich [...] technischen Spezifikationen [...] betreffen“ (Art. 24). In jedem Fall dürfte es schwierig werden, die Nachhaltigkeit im Vergaberecht in Zukunft zu stärken.

4.8 Naturschutz und biologische Vielfalt

Auch für den Arten- und Biotopschutz wie auch die Zukunft der Schutzgebiete der EU stellt TTIP ein großes Risiko dar. Das Risiko liegt vor allem im Investitionsschutz, der naturschutz- und umweltrechtliche Auflagen bei der Flächennutzung beklagbar machen und damit das derzeitige Instrumentarium des Naturschutzes empfindlich schwächen würde.

Die Ausweisung neuer Biosphärenreservate und Nationalparke, ja selbst Naturparke könnte, da durch hoheitlichen Akt begründet, durch TTIP erschwert werden, da ein erhebliches Risiko auf die staatlichen Behörden zukäme: Wenn Schutzgebiete und neue Managementplanungen z. B. für das europäische Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 rechtssicher geschützt werden, könnten die damit verbundenen Bewirtschaftungsauflagen unter TTIP als Investitionshindernis beklagt werden. Hierzu gehören Beschränkungen etwa von Pestizideinsatz und großflächiger Versiegelung ebenso wie eine für den Arten- und Biotopschutz notwendige extensive Weidewirtschaft oder Mahd. Jegliche Verschärfung oder der Neuerlass rechtlicher Auflagen verringert nach den Bestimmungen des Investitionsschutzes die erwarteten Gewinne des Investors (vgl. Kap. 4.10). Allein die Androhung teurer Schadensersatzklagen könnte so den Erhalt der biologischen Vielfalt verhindern.

Ebenso könnten Regelungen zur Sicherung der nachhaltigen Nutzung von Wildpflanzen und wildlebenden Tieren betroffen sein, einschließlich jagdrechtlicher Beschränkungen, Schutz von wildlebenden Pflanzen vor nicht nachhaltiger kommerzieller Sammlung und Vorschriften, von der guten fachlichen Praxis der Land- und Forstwirtschaft bis hin zum Schutz vor invasiven Arten.

Auch die Eingriffsregelung, ein zentrales Instrument des deutschen Naturschutzrechts, würde angreifbar. Die Auflage, bei Infrastruktur- und Bauvorhaben den Eingriff in die Natur vor allem zu vermeiden und die unvermeidbaren Schäden zu kompensieren, ist in Deutschland bei allen praktischen Problemen ein vorbildliches Modell, um die alltäglich stattfindenden Schäden an der biologischen Vielfalt abzumildern. Durch den Investorenschutz könnte diese Regelung qualitativ geschwächt, eine Einführung ähnlicher Regelungen in anderen Ländern verhindert werden.

Selbst Regelungen des Trinkwasserschutzes könnten betroffen sein: Ausländische Wasserkonzerne könnten jede Schutzbestimmung für Grundwasser, die die Förderungsmengen begrenzen oder Qualität schützen soll, anfechten. So laufen derzeit Klagen vor deutschen Gerichten wegen der steigenden Abstraktion von Grundwasser und des damit verbundenen Baumsterbens in einigen Schutzgebieten in Hessen und NRW. Ähnlich könnten Agrarkonzerne Schutzbestimmungen für das Trinkwasser zu Fall bringen, die das Wasser vor Nitraten und Pestiziden schützen sollen.

Auch die Bewirtschaftungspläne der europäischen Wasserrahmenrichtlinie für die Flusseinzugsgebiete müssen rechtsverbindlich erlassen werden. Wenn sich ein Investor hierdurch in seiner Nutzung bedroht sieht, sei es durch eine möglicherweise verminderte Schiffbarkeit renaturierter Flüsse oder strengere Grenzwerte zur Einleitung von Schadstoffen, droht auch hier das Schleifen eines der fortschrittlichsten Werkzeuge zum langfristigen Erhalt lebendiger Flüsse und guter Gewässerqualität in ganz Europa. In anderen europäischen Mitgliedstaaten, in denen Wasserkraft derzeit stark ausgebaut wird, könnte der Investitionsschutz die

Verhinderung ökologisch problematischer Staudammprojekte erschweren.

Es bleibt festzuhalten, dass in der EU im Bereich Naturschutz noch immer ganz erheblicher Handlungsbedarf besteht, um anhaltenden Trends wie Biodiversitätsverlusten und Flächenversiegelung endlich wirksam Einhalt zu gebieten. Durch TTIP hingegen würde der Entwicklungsdruck auf natürliche und naturnahe Ökosysteme weiter verstärkt.

4.9 Auswirkungen auf die Normung

Private Normen sind im internationalen Handel von erheblicher Bedeutung. Sie sind Regeln oder Leitlinien, die von den Normungsgremien einer nicht-staatlichen Organisation erarbeitet, im Konsens verabschiedet und anschließend veröffentlicht werden. Normen haben als freiwillige Übereinkommen verschiedener gesellschaftlicher Akteure zwar keine unmittelbare rechtliche Wirkung. Ihre Bedeutung erlangen sie aber auf zwei Arten. Da ihr Inhalt als gesicherte Expertenauffassung angesehen wird, werden beispielsweise Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI) von Gerichten als Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis angesehen und zur Entscheidungsfindung herangezogen. Rechtlichen Bestimmungen werden sie gleichgestellt, wenn auf sie direkt in Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften Bezug genommen wird. Dies ist im Umweltrecht eine gängige Praxis.

Mit TTIP kann sich der Druck zu einer anforderungsreduzierten Gestaltung von Normen erheblich verstärken – es besteht also die Gefahr, dass solche freiwilligen Normen in Zukunft weniger anspruchsvoll sein werden. Da ein Ziel von TTIP der Abbau nicht-tarifärer Handelshemmnisse ist, sind technische Vorschriften, Normen und Konformitätsbewer-

tungen bereits in den Fokus von TTIP geraten.³⁹ So sollen beispielsweise „überflüssige und aufwendige Prüfungs- und Zertifizierungsaufgaben“ (Quelle?) verringert werden, was zu einem Abbau von Sicherheits- und Umweltschutzmaßnahmen führen wird.

Der aus den TTIP-Verhandlungen entstehende Druck zum Abbau von Handelshemmnissen betrifft dabei sowohl die rein nationale wie die internationale Normung. Wenn nationale technische Normen wie VDI-Richtlinien über das Schutzniveau der Vorschriften des Handelspartners hinausgehen, können diese zwar noch erstellt werden, verlieren aber faktisch an Bedeutung. Ihr Gebrauch könnte als Handelshemmnis ausgelegt werden, sodass diese Anwendung nicht mehr in Betracht käme. Im gleichen Maße sind Normen der europäischen Normungsinstitute CEN und CENELEC betroffen. Europäische Normen würden zukünftig vor dem Hintergrund US-amerikanischer Normen erarbeitet werden und, um angewendet zu werden, bereits bei ihrer Formulierung den geringeren Standards des Handelspartners angepasst.

Ob Normen der internationalen Normungsorganisationen ISO und IEC vor diesem Hintergrund ihre Bedeutung behalten werden, ist zu bezweifeln, falls sie weitgehende und konkrete Anforderungen stellen. Zwar hat sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Oktober 2013 noch grundsätzlich zum Vorrang von bereits existierenden ISO-Normen bekannt, die in bestehende US-amerikanische und europäische Normen überführt werden sollten.⁴⁰ Jedoch wurde in diesem Zusammenhang bereits betont, dass bilaterale Sonderregelungen für „Zukunftstechnologien“ geschaffen werden sollen. Dies ist deshalb besonders problematisch, da hierzu auch Technologien mit einem hohen Risikopotential (Gentechnik, Fracking, Carbon Capture and Storage) gehören könnten.

Demgegenüber gibt es kein institutionalisiertes Gegengewicht der Zivilgesellschaft. Zwar können Umweltorganisationen gleichberechtigte Mitglieder in nationale Normungsgremien entsenden. Stimmberechtigt auf der ISO- und CEN-Ebene sind aber lediglich die nationalen Normungsorganisationen, nicht jedoch nationale oder internationale Umweltorganisationen. Für Umweltverbandsvertreter besteht lediglich die Möglichkeit, als Mitglied einer nationalen Delegation relevanten Einfluss zu nehmen. Ob selbst diese reduzierte Einflussmöglichkeit bei der Erstellung bilateraler Normen eröffnet wird, muss angesichts der bisherigen intransparenten Struktur der TTIP-Verhandlungen bezweifelt werden.

Das Deutsche Institut für Normung (DIN) geht dabei als Zukunftsperspektive von einer gemeinsamen bilateralen transatlantischen Normung und Standardisierung aus. Auch der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) bringt TTIP mit der Angleichung von Normen und Standards zwischen USA und Europa in Verbindung. Hierbei besteht die Gefahr, dass im Rahmen einer Abwärtsspirale nur die geringsten Anforderungen in gemeinsamen Normen Eingang finden. ISO-Normen, die weitergehende Anforderungen stellen, könnten zukünftig gemeinsam von den USA und der EU ignoriert werden oder so unter Druck geraten, dass ihre Anpassung an die geringeren Standards erfolgt.

4.10 Gesetzgebung im Zeichen des Investorenschutzes

Investitionsschutzabkommen gibt es seit den 1960er Jahren, und insgesamt gibt es mehr als 3.000 weltweit.⁴¹ Solche Abkommen sollen Investoren vor willkürlicher Enteignung schützen und damit, so Befürworter, dringend benötigte Investitionen ermöglichen, die zur ökonomischen Entwicklung von Ländern beitragen und Jobs schaffen.⁴²

Ein wichtiges Instrument des Investorenschutzes sind sogenannte Investor-Staat-Schiedsverfahren (Investor-to-State-Dispute Settlement, ISDS). Dabei können ausländische Unternehmen, die in einem Land Investitionen getätigt – etwa ein Werk gebaut – haben, dieses Land vor einem internationalen Schiedstribunal auf Schadensersatz verklagen. Dieses Tribunal besteht aus drei Juristen; das sind meist Rechtsanwälte aus großen Kanzleien, die sich auf internationales Handelsrecht spezialisiert haben und mal den Kläger (Unternehmen), mal den Beklagten (Staat) vertreten oder eben im Tribunal sitzen. Dadurch sind Interessenskonflikte programmiert und schwerlich vermeidbar; eine Unabhängigkeit der im Panel sitzenden Juristen ist, anders als üblicherweise in der ordentlichen Gerichtsbarkeit eines funktionierenden Rechtsstaats, also nicht gewährleistet. Vor Beginn eines solchen Schiedsverfahrens muss der nationale Rechtsweg nicht ausgeschöpft sein, das heißt, das Unternehmen muss nicht erst vor nationalen Gerichten des Staates auf Schadensersatz klagen, obwohl dies auch nach nationaler Gesetzgebung möglich ist und regelmäßig geschieht. Durch dieses Verfahren entstehen ausländischen Investoren de facto Wettbewerbsvorteile, da inländische Investoren ihren eigenen Staat ausschließlich vor den nationalen Gerichten und nach heimischen Vorschriften zum Schutz von Eigentum und Investitionen verklagen können. So hat der schwedische

Konzern Vattenfall die Bundesrepublik Deutschland wegen Stilllegung seiner AKW Krümmel und Brunsbüttel durch das Atomausstiegsgesetz auf Kompensation in Höhe von 3,7 Milliarden Euro verklagt – die deutschen Energieversorger e.on, EnBW und RWE können auf dieses Instrument nicht zurückgreifen.

Das ist für Vattenfall sehr attraktiv, denn der Investitionsschutz internationaler Investitionsabkommen geht weiter; die sogenannten Behandlungsstandards („standards of treatment“), die die Rechtsgrundlage für die Klagen bilden, räumen den Investoren zum Teil sehr großzügige Rechte ein. Das Mandat der Kommission für die TTIP-Verhandlungen sieht etwa eine „faire und gerechte Behandlung“ („fair and equitable treatment“) von Investoren vor, ergänzt um den Schutz vor unverhältnismäßigen, willkürlichen und diskriminatorischen Maßnahmen. Diese Schutzklauseln begünstigen einseitig die Unternehmen und ermöglichen ihnen Klagen gegen eine Vielzahl regulatorischer Maßnahmen.

Hinzukommen soll laut Mandat der Schutz vor indirekter Enteignung; damit kann ein Unternehmen gegen neu erlassene Sozial- oder Umweltstandards klagen, wenn es dadurch seine geistigen Eigentumsrechte verletzt oder seine Gewinnerwartungen verringert sieht. Ein solches Beispiel ist die Klage des Tabakkonzerns Philip Morris gegen Australien und Uruguay, die Gesetze zur schlichten Verpackung von Zigaretten erlassen haben. Das Verbot, das eigene Logo und andere Elemente des Corporate Design auf der Zigaretenschachtel zu verwenden, kommt nach solchen Regeln einer indirekten Enteignung von geistigem Eigentum gleich. Auch die Meistbegünstigtenklausel („most favoured nation clause“) und die Schirmklausel („umbrella clause“) sind vorgesehen; mit der ersteren kann ein Unternehmen

sich auf die Schutzstandards anderer Investitionsschutzabkommen berufen, die der Staat mit anderen Ländern geschlossen hat (vgl. Kap. 3.1), die letztere ermöglicht dem Unternehmen, jegliche Vertragsverletzung aus einem direkten Vertrag mit dem Staat (etwa über den Bau eines öffentlichen Infrastrukturvorhabens) zu einem Klagegegenstand im Rahmen des Abkommens zu machen.

Für die Wirtschaft sind solche Schiedsverfahren attraktiv: Die Verfahren werden vielfach im Geheimen gehalten, so dass nicht einmal die genaue Zahl aller Schiedsklagen weltweit bekannt ist, und die Streitsummen sind hoch; so hoch, dass in vielen Fällen die rechtlichen Maßnahmen, der Klagegegenstand, in einem Vergleich der Streitparteien aufgeweicht wurden, um Kompensationsverpflichtungen in Millionenhöhe zu vermeiden. Statistisch wurde laut Welthandels- und Entwicklungskonferenz (UNCTAD) in 31 Prozent der bisher bekannten Fälle zugunsten der Investoren entschieden und in 27 Prozent ein Vergleich geschlossen – das heißt, in 58 Prozent der Fälle wurden Kompensationen in Millionenhöhe gezahlt oder staatliche Maßnahmen revidiert.

Auch für die Rechtsanwälte und Panelmitglieder sind die Verfahren sehr lukrativ; die Honorarkosten in einem solchen Verfahren liegen durchschnittlich bei acht Millionen US-Dollar.⁴³ Zudem ist dieser Markt stark oligopol; 55 Prozent der bekannten Fälle wurden von lediglich 15 Juristen, meist aus den USA, der EU oder Kanada, entschieden.⁴⁴ 2012 wurden 58 neue Fälle registriert, die bisher höchste Zahl für ein Jahr, die Tendenz ist steigend.

Unter diesen Bedingungen ist es wenig verwunderlich, dass die europäische und US-amerikanische Wirtschaftslobby intensiv auf ein ambitioniertes

Investitionskapitel drängen. Nun verfügen sowohl die USA als auch die EU-Mitgliedstaaten über ein voll entwickeltes Rechtssystem, so dass das Argument, man brauche einen Ersatz für eine nicht-funktionierende Gerichtsbarkeit, kaum anwendbar ist. Dennoch sieht das Mandat der Kommission mit den dargestellten Bestimmungen insgesamt einen sehr strengen Investitionsschutz vor – warum? Kommission und Wirtschaft führen die parallelen Freihandelsverhandlungen mit China als Begründung an: Es sei schwer, die Notwendigkeit eines Investitionskapitels dort zu begründen, wenn das transatlantische Abkommen keines enthalte. Auch über das Abkommen mit China hinaus könnte Investitionsschutz im TTIP weltweite Standards setzen, denn in den nächsten Jahren wird eine Reihe von bilateralen Investitionsabkommen auslaufen oder kündbar werden; deren Nachfolger könnten indirekt oder direkt von den Standards in TTIP beeinflusst werden.

Aufgrund der scharfen öffentlichen Kritik aus weiten Teilen der Zivilgesellschaft, Presse und Wissenschaft, aber auch aus nationalen und Europäischem Parlament, hat die Kommission im Januar verkündet, die Verhandlungen zum Investitionskapitel für einige Monate auszusetzen, um eine öffentliche Konsultation zur Verbesserung von ISDS durchzuführen. Dieses Ergebnis sollte allerdings vorsichtig bewertet werden: Parallel laufen die Verhandlungen zum Europäisch-Kanadischen Freihandelsabkommen (Comprehensive Economic and Trade Agreement, CETA) weiter, und auch dieses soll einen Investitionsschutz mit ISDS enthalten. Würde dieses beschlossen, wäre es fast unmöglich, ISDS in TTIP zu verhindern, da viele US-Unternehmen dann über Tochterunternehmen in Kanada gegen die EU klagen könnten, viele europäische Unternehmen diese Möglichkeit aber nicht haben.

Aus Sicht des BUND ist ein Investitionsschutz mit Schiedsverfahren, in denen intransparent über demokratisch legitimierte Entscheidungen befunden wird, in beiden Abkommen inakzeptabel.

4.11 Zukünftige Gesetzgebung im Zeichen transatlantischer Abstimmung

Die transatlantische Angleichung von Gesetzen in einem demokratischen Verfahren – das ist ganz offensichtlich die sprichwörtliche Quadratur des Kreises. Die Europäische Kommission will das Dilemma durch „regulatorische Kooperation“ auflösen. Über Standards soll nicht im TTIP selbst, sondern im Verfahren der regulatorischen Kooperation entschieden werden. Die Verhandlungspartner planen ein „lebendes Abkommen“, bei dem „stufenweise nach vorab festgelegten Zielen und einem festen Zeitplan auf mehr Regelungskonvergenz hingearbeitet wird“ (COM 2013a: 4)

Die Integration⁴⁵ zweier oder mehrerer Wirtschaftsräume kann grundsätzlich auf zwei Wegen erfolgen – der gegenseitigen Anerkennung von rechtlichen Vorschriften einerseits oder der regulatorischen Angleichung andererseits. Das Verfahren der gegenseitigen Anerkennung bedeutet, dass Produkte und Dienstleistungen, die in einem Land in Verkehr gebracht werden, ohne weitere Prüfung von allen anderen anerkannt werden müssen. Die Folge ist eine Senkung der Standards, ein „race to the bottom“. Dieses Verfahren wird deshalb auch gern von den Verfechtern einer radikalen Liberalisierung und Deregulierung ins Spiel gebracht.

Soll das „race to the bottom“ vermieden werden, bleibt nur die Angleichung der Standards, bezeichnet als Konvergenz, Kohärenz oder Harmonisierung bzw. als Feststellung von Kompatibilität oder Äqui-

valenz. Dieses Verfahren wurde erfolgreich bei der Etablierung des europäischen Binnenmarktes praktiziert. Es hat jedoch eine offene demokratische Flanke: Sollen die Gesetze, Richtlinien und Verordnungen nicht nur von Regierungsvertretern in Hinterzimmern festgelegt werden, so bedarf es einer neuen demokratischen Instanz, die die Regulierung vornimmt. Beim europäischen Binnenmarkt ist dies durch die Bildung der EU und die Stärkung der Rechte des Europäischen Parlaments gelöst worden. Bei der Bildung einer transatlantischen Freihandelszone ist dieser Weg aber versperrt, die Gesetzgebung würde wieder dauerhaft in die Hinterzimmer verbannt.

Und so sieht es auch das Konzept der regulatorischen Kooperation vor, das die Europäische Kommission in das Abkommen einbringen will. Seit im Dezember 2013 ein Positionspapier der Kommission für die Verhandlungen (EU COM 2013b) „durchgesickert“ ist, hat das Konzept Konturen angenommen:

- Es soll eine umfassende Anzeige-, Informations- und Konsultationspflicht etabliert werden:
 - auf EU-Seite für Rechtsakte des Primärrechts (Verordnungen und Richtlinien) ebenso wie für Umsetzungsmaßnahmen und abgeleitete, nicht legislative Rechtsakte;
 - auf US-Seite für Rechtsakte des Kongresses sowie Regulierungen von US-Behörden.
- EU-Kommission und US-Administration verpflichten sich zur Vorabinformation über alle diese Rechtsakte und zu periodischen Informationen über alle wesentlichen Regulierungsinitiativen mit Auswirkungen auf den Handel.
- Wenn eine Seite dies wünscht, sollen formalisierte regulatorische Dialoge stattfinden mit dem Ziel, zu kompatiblen Ergebnissen oder koordinierten Vorgehensweisen zu kommen. Diese regulatori-

schen Dialoge sollen auf EU-Seite vor der Verabschiedung eines Richtlinien- oder Verordnungsvorschlags durch die Kommission stattfinden.

- Die Bestimmungen sollen auch auf die Regulierungen von US-Staaten und EU-Mitgliedstaaten ausgedehnt werden. Die Anzeige-, Informations- und Konsultationspflichten gelten auch für das gemeinsame Auftreten in internationalen Zusammenhängen.
- Als institutioneller Rahmen wird ein Rat für regulatorische Kooperation (Regulatory Cooperation Council, RCC) bestehend aus Behördenvertretern und Handelsrepräsentanten sowie dem Generalsekretariat der EU-Kommission und dem US Office for Information and Regulatory Affairs (OIRA) eingerichtet.

Zwar wird an einigen Stellen des Textes das Recht betont, dass die Verabschiedung von Rechtsakten weiterhin bei den zuständigen Stellen der EU und der USA liegt, die Vorgabe, zu einer regulativen Angleichung zu kommen, ist jedoch unverkennbar. Zukünftig dürfte eine von den Regulierungen der anderen Seite abweichende Gesetzgebung zumindest einer besonderen Begründung bedürfen – und das angesichts der erheblichen Unterschiede zwischen den Regulierungsansätzen der USA und EU (vgl. Kap. 4.1). Die regulatorischen Dialoge und der RCC werden den entsprechenden Druck entfalten. Dies auch vor dem Hintergrund, dass wirtschaftliche Lobbygruppen bereits heute in den USA und der EU großen Einfluß haben. Hätte es dieses Verfahren damals schon gegeben, wäre das gesamte europäische Chemikalienrecht REACH angesichts der seinerzeitigen wütenden Proteste von Industrie und Behörden in den USA wohl niemals zustande gekommen.

Im Hinblick auf die EU-Rechtssetzung liegt zudem eine spezielle Schiefelage gegenüber den geplanten Verfahren für die USA vor. In Europa hat nämlich die Kommission bei Richtlinien und Verordnungen die alleinige Initiativkompetenz. Die regulatorischen Dialoge sollen jedoch bereits vor der Entscheidung der Kommission über diese Entwürfe durchgeführt werden. Entsprechend dem Einfluss der Industrieverbände auf die Verhandlungspositionen der Kommission ist zu erwarten, dass Wirtschaftsvertreter hier ein weiteres Tor für Lobbying erhalten. Der Einfluss der Zivilgesellschaft hingegen dürfte nach aller Erfahrung eher gering bleiben. Rat und Parlament werden damit nur Vorschläge für Richtlinien und Verordnung erhalten, die bereits den transatlantischen TÜV hinter sich haben. In den USA findet dies hingegen transparent im Rahmen der Beratung im demokratisch gewählten Kongress und seinen Ausschüssen statt.

Die Geheimniskrämerei, die die Verhandlungen über das TTIP umgibt, ist deshalb kein vorübergehendes Phänomen. Sie wird sich fortsetzen in der Form, wie Richtlinien, Verordnungen und andere Vorschriften auf EU-Ebene zukünftig erstellt werden. Bevölkerungen und Parlamente in Europa kaufen die Katze im Sack, wenn sie diesem Verfahren der regulatorischen Kooperation zustimmen. Am Ende stünde nicht mehr Demokratie, sondern mehr Hinterzimmer und mehr Lobby-Einfluss. Die Demokratie in Europa stünde damit vor ihrer größten Bedrohung seit dem Ende der Blockkonfrontation.

5 Fazit: Das Gemeinwohl ist nicht ver(frei)handelbar

Wie in den vorangegangenen Kapiteln gezeigt, birgt das transatlantische Freihandelsabkommen TTIP enorme Risiken für bestehende Standards des Umwelt- und Gesundheitsschutzes wie auch für demokratisch legitimierte Rechtsetzungsprozesse beiderseits des Atlantiks. Die Verhandlungen sind gekennzeichnet von Geheimhaltung und einem privilegierten Einfluss der Wirtschaft auf die Verhandlungen. Das Mandat und die Stellungnahmen der EU-Kommission und des US-Handelsbeauftragten lassen deutlich erkennen, dass dieses Abkommen nicht den Menschen und Volkswirtschaften beider Seiten zugute kommen wird, sondern vor allem den Interessen großer Konzerne. Das TTIP steht damit im Gegensatz zur großen sozial-ökologischen Transformation, die für eine die Umwelt und die menschliche Gesundheit schützende Produktion und Wirtschaftsweise in den natürlichen Grenzen dringend erforderlich ist. Unter diesen Vorzeichen lehnt der BUND die TTIP-Verhandlungen ab.

Ähnliches gilt für das Kanadisch-Europäische Handelsabkommen (CETA), das ebenfalls im Geheimen verhandelt wurde, ISDS und regulatorische Kooperation beinhaltet und seine ökonomische Wirkung vorrangig aus dem Abbau nicht-tarifärer Handelshindernisse in einem breiten Geltungsbereich zöge. Die Verhandlungen für CETA sind nahezu abgeschlossen. Tritt CETA in Kraft, wird es erheblich schwieriger, diese Instrumente in TTIP zu verhindern. Daher fordert der BUND die Regierung und (je nach Verfahren) Bundestag und Bundesrat auf, CETA nicht zu ratifizieren.

Handel und Investitionen müssen, wie die Wirtschaft insgesamt, im Dienste sozialer Entwicklung stehen und die ökologischen Grenzen beachten. Wir brauchen mithin ein Handels- und Investmentregime, das die Interessen von Menschen und Umwelt welt-

weit vor jene von Konzernen stellt. Die Wirtschafts- und Finanzkrise der letzten Jahre hat vor allem den Irrglauben widerlegt, die Steigerung von Unternehmensprofiten nutze unmittelbar Volkswirtschaften und den darin lebenden Menschen und die unsichtbare Hand des Marktes käme ohne wirksame Regulierung aus. Das Gegenteil ist der Fall.

Ein Handels- und Investitionsregime, wie wir es brauchen, muss insbesondere die Souveränität nationaler Parlamente erhalten, nationale wie internationale Standards zum Schutz von Mensch und Umwelt respektieren, Transparenz in globalen Wertschöpfungsketten erhöhen und Verantwortung und Rechenschaftspflichten von Unternehmen weltweit stärken. Diese Bedingungen müssen für ein ökologisch und sozial vertretbares Handels- und Investitionsregime gegeben sein.

6 Anhang

6.1 Literatur

European Environmental Agency (EEA) 2001: Late lessons from early warnings: The precautionary principle 1896-2000. Environmental issue report No 22.

--- 2013: Late lessons from early warnings: Science, precaution, innovation. EEA Report No 1/2013.

Francois, J. et al. (2013): Reducing Transatlantic Barriers to Trade and Investment (Centre for Economic Policy Research im Auftrag der EU-Kommission).

Felbermayr, G. et al. (2013): Dimensionen und Auswirkungen eines Freihandelsabkommens zwischen der EU und den USA (ifo Institut im Auftrag des BM für Wirtschaft und Technologie).

Felbermayr, G. et al. (2013): Die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (THIP). Wem nutzt ein transatlantisches Freihandelsabkommen? Teil 1: Makroökonomische Effekte (Studie im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung).

6.2 Internetadressen

www.bund.net/ttip

www.ttip-unfairhandelbar.de

www.foeeurope.org/EU-US-trade-deal

6.3 Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union	ÖFSE	Österreichische Forschungsförderung für Internationale Entwicklung
BDI:	Bundesverband der Deutschen Industrie	PCB	Polychlorierte Biphenyle
CEN	Europäisches Komitee für Normung (fr: Comité Européen de Normalisation)	PFT	Perfluorierte Tenside
CENELEC	Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung (fr: Comité Européen de Normalisation Électrotechnique)	RCC	Rat für regulatorische Kooperation (en: Regulatory Cooperation Council)
CEPR	Centre for Economic Policy Research	REACH	Europäische Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (EG) Nr. 1907/2006
CETA	Kanadisch-Europäisches Freihandelsabkommen (en: Comprehensive Economic and Trade Agreement)	SPS	sanitäre und phytosanitäre Standards (en: Sanitary and phytosanitary standards)
DIN	Deutsches Institut für Normung	SRU	Sachverständigenrat für Umweltfragen
DDT	Dichlordiphenyl-Trichlor-Ethan	TAFTA	Transatlantisches Freihandelsabkommen (en: Transatlantic Free Trade Agreement); s. auch TTIP
ECHA	Europäische Chemikalienagentur (en: European Chemicals Agency)	TBT	technische Handelshindernisse (en: Technical Barriers to Trade)
EPA	US-amerikanische Umweltbehörde (en: Environmental Protection Agency)	TTIP	Transatlantische Freihandels- und Investitionspartnerschaft (en: Transatlantic Trade and Investment Partnership), s. auch TAFTA
GATS	Allgemeines Abkommen über Handel in Dienstleistungen (en: General Agreement on Trade in Services)	TSCA (auch	
GVO	Gentechnisch veränderter Organismus	ToSCA)	Gesetz zur Kontrolle toxischer Substanzen (USA; en: Toxic Substances Control Act)
INTA	Ausschuss für internationalen Handel des Europäischen Parlaments (en: Committee for International Trade)	UNCTAD	Welthandels- und Entwicklungskonferenz (en: United Nations Conference on Trade and Development)
IEC	Internationale elektrotechnische Kommission	VDI	Verein Deutscher Ingenieure
ISDS	Investor-Staat-Schiedsverfahren (en: Investor-to-State Dispute Settlement)	WTO	Welthandelsorganisation (en: World Trade Organisation)
ISO	Internationale Organisation für Normung (en: International Standardisation Organisation)		
NAFTA	Nordamerikanisches Freihandelsabkommen (en: North American Free Trade Agreement)		

7 Fußnoten

- ¹ http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-95_de.htm
- ² http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-56_de.htm
- ³ http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-95_de.htm
- ⁴ Francois, J. et al. (2013): *Reducing Transatlantic Barriers to Trade and Investment* (Centre for Economic Policy Research im Auftrag der EU Kommission); Felbermayr, G. et al. (2013): *Dimensionen und Auswirkungen eines Freihandelsabkommens zwischen der EU und den USA* (ifo Institut im Auftrag des BM für Wirtschaft und Technologie); Felbermayr, G. et al. (2013): *Die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (THIP). Wem nutzt ein transatlantisches Freihandelsabkommen? Teil 1: Makroökonomische Effekte* (Studie im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung).
- ⁵ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage einiger Bundestagsabgeordneter vom September 2013
- ⁶ Protokoll der INTA-Sitzung vom 07.04. 2014, s. <http://register.consilium.europa.eu/doc/srv?l=EN&f=ST%208614%202014%20INIT>
- ⁷ Antwort der Kommission auf eine Anfrage um Zugang zu Informationen der Organisation Corporate Europe Observatory, s. <http://corporateeurope.org/blog/european-commission-preparing-eu-us-trade-talks-119-meetings-industry-lobbyists>
- ⁸ <http://ec.europa.eu/yourvoice/ipm/forms/dispatch?form=ISDS>
- ⁹ Ob das Vorsorgeprinzip nur eine Option oder vielmehr eine Pflicht der EU (und ggf. ihrer Mitgliedstaaten) ist, hängt im Wesentlichen davon ab, ob man das Vorsorgeprinzip auch als Bestandteil der – im Gegensatz zu Normen wie Art. 191 AEUV – einklagbaren Grundrechte sieht. Für ein Enthaltensein des Vorsorgeprinzips (allerdings entgegen der überwiegenden Rechtsmeinung) etwa Ekardt (2011): „Theorie der Nachhaltigkeit: Rechtliche, ethische und politische Zugänge, Neuausgabe“, S. 317–335.
- ¹⁰ Aus einem offenen Brief einer Gruppe von Verbänden der Agrar-Industrie an den US-Handelsbeauftragten Froman vom 20. Mai 2013: „Vorsorgemaßnahmen basieren oftmals lediglich auf der Identifizierung von Risiken – oder schlimmer, auf öffentlicher Wahrnehmung und politischen Überlegungen – anstelle von ordentlichen, wissenschaftlich basierten Risikobewertungen[...] „Vorsorge“ ist in der EU zu einem Vorwand (pretext) für Protektionismus geworden, unter dem Vorwand (pretense) des Verbraucherschutzes“, www.nppc.org/wp-content/uploads/2013.05.20-TTIPAgLtrFroman.pdf
- ¹¹ *Fleischatlas 2014*: www.boell.de/sites/default/files/fleischatlas2014_kommentierbar.pdf
- ¹² www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/06_Gentechnik/Fachmeldungen/Lebensmittel_zugelassene_GVO.pdf?__blob=publicationFile&v=8
- ¹³ Die für die EU-Gentechnik-Gesetzgebung wesentlichen Rechtsakte sind die Richtlinie 2001/18/EG (Freisetzung und Anbau), die Verordnung 1829/2003/EG und die Verordnung 1830/2003/EG (Futter- und Lebensmittel, Kennzeichnung)
- ¹⁴ www.aphis.usda.gov/biotechnology/petitions_table_pending.shtml
- ¹⁵ Beschreibung des US-Verfahrens: <http://anrcatalog.ucdavis.edu/pdf/8179.pdf>
- ¹⁶ www.centerforfoodsafety.org/issues/976/ge-food-labeling/state-labeling-initiatives
- ¹⁷ www.ohnegentechnik.org/aktuelles/nachrichten/2013/juni/ohne-gentechnik-kennzeichnung-in-usa.html
- ¹⁸ www.theecologist.org/blogs_and_comments/commentators/2258298/gmo_labeling_the_tide_is_turning.html
- ¹⁹ <http://naega.org/wp-content/uploads/2012/05/NAEGA-NGFA-Joint-Comments-to-USTR-Trade-Policy-Staff-Committee-on-TTIP-May-10-2013.pdf>, <http://www.europabio.org/positions/eu-us-trade-negotiations-and-biotech>
- ²⁰ <http://www.ustr.gov/sites/default/files/2013%20SPS.pdf>
- ²¹ http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ttip/questions-and-answers/index_de.htm
- ²² Council of the European Union, *Directives for the Negotiation on the Transatlantic Trade and Investment Partnership between the European Union and the United States of America*, 17.06.2013, para. 25, Sectoral Provisions
- ²³ Joseph Francois et. al., Centre for Economic Policy Research, London, *Reducing Transatlantic Barriers to Trade and Investment – An Economic Assessment, Prepared under implementing Framework Contract TRADE10/A2/A16*, http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2013/march/tradoc_150737.pdf auf S. 32.
- ²⁴ VO (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).
- ²⁵ Artikel 5 REACH-VO.
- ²⁶ Vgl. BUND-Hintergrundpapier „Schadstoffe in Alltagsprodukten“.
- ²⁷ Vgl. Erwägungsgründe 12 und 70 der REACH-VO.

- ²⁸ Artikel 33 (2) REACH-VO. Für mehr Informationen über das Informationsrecht für VerbraucherInnen siehe BUND-Hintergrundpapier „Schadstoffe in Alltagsprodukten – Auskunftsrecht nutzen“.
- ²⁹ Vgl. für Informationen zum TSCA, L. Schierow (2009), Congressional Research Service RL 34 118, *The Toxic Substances Control Act (TSCA): Implementation and New Challenges*.
- ³⁰ BUND, REACH-Kompass – Handbuch zur Nutzung und Verbesserung der neuen EU-Chemikaliengesetzgebung, Februar 2008 http://www.bund.net/index.php?eID=tx_nawsecured&file=fileadmin/bund-intern.net/bundesverband/pdf-und-vorlagen/material-und-unterstuetzung/informati-onsmaterial/chemie/20081017_chemie_reachkompass.pdf&t=1396628265&hash=468fb639f5315f53ca7e0403bc4e92f476e2c192
- ³¹ Greenpeace International, *Toxic Lobby – How the Chemicals Industry Is Trying to Kill REACH*, Mai 2006, <http://www.greenpeace.org/international/Global/international/planet-2/report/2006/5/toxic-lobby-how-the-chemical.pdf>.
- ³² Vgl. die Positionspapiere von Procter & Gamble (http://ec.europa.eu/enterprise/policies/international/cooperating-governments/usa/jobs-growth/files/consultation/regulation/38-procter-and-gamble_en.pdf), des European Chemical Industry Council & American Chemical Council (http://ec.europa.eu/enterprise/policies/international/cooperating-governments/usa/jobs-growth/files/consultation/regulation/20-cefic-acc_en.pdf) und der Toy Industries of Europe and US Toy Industries Association (http://ec.europa.eu/enterprise/policies/international/cooperating-governments/usa/jobs-growth/files/2013-tia-eu-us-trade_agreement_en.pdf). Vgl. insbesondere auch folgenden geheimen in der dritten Verhandlungsrunde zum TTIP eingebrachten Vorschlag: ACC-CEFIC Joint Proposal, *Enhancing U.S.-EU Chemical Regulatory Cooperation Under TTIP*, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht unter: http://www.ciel.org/Publications/CH_Pro.pdf
- ³³ Vgl. die bisherige, zu knappe Kandidatenliste der ECHA (<http://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table>) und die umfassendere SIN (Substitute It Now)-Liste des International Chemical Secretariat (<http://sinlist.org/>).
- ³⁴ Vgl. die entsprechende Regelung im französischen Umweltgesetzbuch, Code de l'environnement, Livre V, Titre II, Chapitre III, (articles 1523-1 to 1523-5).
- ³⁵ Sachverständigenrat für Umweltfragen (2013) „Fracking zur Schiefergasgewinnung – Ein Beitrag zur energie- und umweltpolitischen Bewertung“. Herunterzuladen unter: www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04_Stellungen/2012_2016/2013_05_AS_18_Fracking.pdf?__blob=publicationFile
- ³⁶ Sonderforschungsgruppe Institutionsanalyse Darmstadt/Göttingen (www.sofia-research.com) vom März 2012
- ³⁷ Nach Artikel 10 a) iii) REACH-VO umfasst die Registrierungspflicht für Chemikalien auch Hinweise über Risiken bei allen identifizierten Verwendungen.
- ³⁸ Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI) 2013: *Gutachten zu Forschung, Innovation und technologischer Leistungsfähigkeit Deutschlands. Jahresgutachten 2013*. Berlin: EFI, Europäische Kommission 2011: *Public Procurement Indicators 2011*. Herunterzuladen unter: http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/docs/modernising_rules/public-procurement-indicators-2011_en.pdf
- ³⁹ www.ttip-leak.eu/de/ii-regulierungsfragen-und-nichttarifare-handelshemmnisse/technische-vorschriften-normen-und-konformitaetsbewertungs-verfahren.html
- ⁴⁰ www.din.de/cmd?level=tpl-artikel&cmstextid=209408&breadcrumblevel=1&languageid=de
- ⁴¹ CEO, TNI (2012): *Profiting from injustice. How law firms, arbitrators and financiers are fuelling an arbitration boom*.
- ⁴² Dazu ist anzumerken, dass nicht alle Formen von Investitionen tatsächlich zur ökonomischen Entwicklung oder gar Schaffung von Jobs beitragen, vgl. Hilary, John (2013): *The poverty of capitalism. Economic meltdown and the struggle for What comes Next*. London: PlutoPress
- ⁴³ CEO, TNI (2012), vgl. Fußnote 15.
- ⁴⁴ UNCTAD (2013): *Recent Developments in Investor-State Dispute Settlement (ISDS)*. IIA Issue Note, No. 1 Mai 2013.45 Die weitgesteckten Ziele beschreiben einen wirtschaftlichen Integrationsprozess und übersteigen eindeutig den Charakter rein völkerrechtlicher Kooperation. Bereits der Abschlussbericht der High Level Working Group (HLWG 2013: 3) spricht von dem Ziel „moving progressively toward a more integrated transatlantic marketplace“.

Impressum

Herausgeber:

*Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V. (BUND),
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin*

Telefon: 0 30/2 75 86-40

Telefax: 0 30/2 75 86-440

mail: info@bund.net

www.bund.net

AutorInnen:

Bundesarbeitskreise des BUND

*Internationale Umweltpolitik:
Marianne Henkel (Sprecherin),
Lutz Weischer (stellv. Sprecher),
Johannes Norpoth*

*Abfall und Rohstoffe:
Dr. Hartmut Hoffmann
(Sprecher)*

*Gentechnik:
Dr. Martha Mertens (Sprecherin)*

*Immissionsschutz:
Claudia Baitinger (Sprecherin),
Oliver Kalusch*

*Landwirtschaft:
Jochen Dettmer (Sprecher)*

*Umweltethik:
Prof. Dr. Felix Ekardt (Sprecher)*

*Wirtschaft und Energie:
Dr. Joachim H. Spangenberg
(Sprecher)*

*sowie Ernst-Christoph Stolper,
Staatssekretär a. D.
(AK Wirtschaft des BUND
Rheinland-Pfalz)*

*Bundesgeschäftsstelle des
BUND:*

*Dr. Kathrin Birkel
(Wissenschaftliche
Mitarbeiterin Agrarpolitik)*

*Sarah Häuser
(Wissenschaftliche
Mitarbeiterin
Chemikalienpolitik)*

*Heike Moldenhauer
(Leiterin Gentechnikpolitik)*

*Susanne Müller
(Mitarbeiterin
Gentechnikpolitik)*

*Magnus Wessel
(Leiter Naturschutzpolitik-
und -koordination)*

Lektorat: Sebastian Petrich

ViSdP: Dr. Norbert Franck

Druck: Z.B., Köln
Juli 2014

Bestellnummer: 11.062